



**Landesbildungszentrum
für Blinde**

Bleekstraße 22 • 30559 Hannover



die lobby für kinder
DKSB Landesverband Niedersachsen e.V.



**Landesbildungszentrum für Blinde (LBZB) (Hrsg.)
in Kooperation mit
Deutscher Kinderschutzbund, Landesverband Niedersachsen e.V. (DKSB) ¹**

Kinderschutz im Landesbildungszentrum für Blinde - Internate -

Beiträge zur Sicherung des Wohlbefindens junger Menschen in den Internaten

Hannover, Juli 2017

¹ *Beiträge des LBZB und gemeinsame Beiträge von LBZB und DKSB sind im Inhaltsverzeichnis entsprechend gekennzeichnet*



Vorwort

Das Landesbildungszentrum für Blinde nimmt mit dem folgenden Konzept zum Kinderschutz seinen besonderen Schutzauftrag als Einrichtung wahr, um jungen Menschen ein sicheres Aufwachsen in einem Rahmen von Sicherheit und Geborgenheit zu ermöglichen. Die Sicherung des körperlichen, geistigen und seelischen Wohls hat für uns höchste Priorität.

Die Betreuung und Förderung der Kinder und Jugendlichen im Internat des Landesbildungszentrums für Blinde wahrt ihre persönlichen Rechte und Bedürfnisse und bietet ihnen Unterstützung auf dem Weg zu größtmöglicher Eigenständigkeit.

Das Bundeskinderschutzgesetzes (BKSchG) vom 01.01.2012 berücksichtigt den Aspekt der Stärkung des Kindeswohls in Institutionen. Im Rahmen der Qualitätssicherung unserer Einrichtung wurden konkrete Maßnahmen initiiert, mit dem Ziel der Erarbeitung und Implementierung eines Präventions- und Interventionskonzeptes für den Kinder- und Jugendschutz.

Die vorliegenden Beiträge zur Sicherung des Wohlbefindens junger Menschen in den Internaten im Sinne eines Schutzkonzeptes sind in der Zusammenarbeit mit dem Deutschen Kinderschutzbund (Landesverband Niedersachsen) und im Dialog mit den Internatsbeschäftigten im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen und Workshops erarbeitet worden.

Die erarbeiteten Beiträge helfen den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Internate, mit Orientierung und Sicherheit im pädagogischen Alltag auch in schwierigen Situationen handlungsfähig zu sein. Die Sorgeberechtigten der betreuten Kinder und Jugendlichen können darauf vertrauen, dass eine gelingende Erziehungsarbeit von professioneller Beziehungsgestaltung, Feinfühligkeit und Engagement getragen wird.

Dem Leitgedanken „vom Kind ausdenken und handeln“ liegt der Auftrag der Stärkung der Teilhabe von Kindern und Jugendlichen zugrunde. Dem Prozess der Entwicklung eines barrierefreien Beteiligungskonzeptes wird sich unsere Einrichtung mit den beteiligten Akteuren demnächst gemeinsam widmen.

Sehr herzlich bedanken möchten wir uns bei Herrn Knauer, dem Leiter des Erziehungsdienstes, und allen Kolleginnen und Kollegen dieses Bereichs, die dieses Konzept engagiert mit Leben und ihrem Wissen gefüllt haben. Für ihren sehr professionellen und doch jederzeit praxisorientierten Einsatz für die Weiterentwicklung dieses uns allen so wichtigen Themas gilt unser besonderer Dank Frau Rheinländer-Barnes. Sie hat als Leiterin der Begleitenden Dienste im LBZB und als „insoweit erfahrene Fachkraft“ dieses Konzept wegweisend begleitet.

Maria Grodzki

Gesamtverantwortliche

Kerstin Schäfer

Abteilungsleiterin



Inhaltsverzeichnis

- Deutscher Kinderschutzbund LV Nds. e.V., Landesbildungszentrum für Blinde**
- 1 Einleitung**
- 1.1 Kinderschutz: Bedeutung eines Präventions- und Interventionskonzeptes
 - 1.2 Rechtliche und sozialpädagogische Bedeutung des Themas
- Landesbildungszentrum für Blinde**
- 2 Das Landesbildungszentrum für Blinde**
- 2.1 Das Internat des Landesbildungszentrums für Blinde
 - 2.1.1 Beschreibung des betreuten Personenkreises
 - 2.1.2 Das pädagogische Betreuungsangebot des Internates
 - 2.1.3 Mitarbeitende im Internat des LBZ B
 - 2.2 Überlegungen zur pädagogischen Arbeit mit blinden und sehbehinderten Menschen mit Mehrfachbeeinträchtigungen
 - 2.3 Rahmenbedingungen der Förderung, Betreuung und Pflege
- Deutscher Kinderschutzbund LV Nds., Landesbildungszentrum für Blinde**
- 3 Kinderschutz im Landesbildungszentrum für Blinde – Internat – Beiträge zur Sicherung des Wohlbefindens junger Menschen im Internat**
- 3.1 Erste Konzeptbausteine sind gesetzt
 - 3.1.1 Prävention als Qualitätsmerkmal
 - 3.1.2 Partizipation und Teilhabe
 - 3.1.2.1 Bedeutung einer Beteiligung
 - 3.1.2.2 Überlegungen zur barrierefreien Beteiligung
 - 3.1.2.3 Überlegungen zur beteiligungsorientierten Elternarbeit
 - 3.1.3 Sexualität und pädagogisches Handeln (Überlegungen zur sexualpädagogischen Konzeptarbeit)
 - 3.1.3.1 Sexualpädagogisches Grundverständnis
 - 3.1.3.2 Sexualität und Freundschaft
 - 3.1.3.3 Besondere Gefährdungen von beeinträchtigten Kindern und Jugendlichen
 - 3.1.3.4 Tipps zur Prävention sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen
 - 3.1.4 Verständnis grenzverletzender Verhaltensweisen
 - 3.1.5 Intervenierender Kinderschutz
 - 3.1.5.1 Wann wird ein Fall zum Fall
 - 3.1.5.2 Kindeswohlgefährdung in Hinblick auf Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen
 - 3.1.5.3 Mögliche Folgen von Vernachlässigung, Misshandlung und sexuellem Missbrauch
 - 3.1.5.4 Beteiligung und Einbezug der Kinder und Jugendlichen in den Prozess der Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte
 - 3.1.5.5 Kommunikation und Kooperation mit den Eltern / Personensorgeberechtigten
 - 3.1.5.6 Den Unterstützungsbedarf der Eltern von sehgeschädigten Kindern und Jugendlichen erkennen
 - 3.1.5.7 Verfahrensplan
 - 3.1.5.8 Aufgaben der „insoweit erfahrene Fachkraft“, „Kinderschutzfachkraft“ und „fallverantwortliche Fachkraft“



Landesbildungszentrum für Blinde

- 3.2 Anknüpfen und weitermachen: „Professionelles Handeln zwischen Nähe und Distanz“ und „Mutig, mutig...beschweren erlaubt“
- 3.2.1 Überlegungen zur Bedeutung von professioneller Nähe und Distanz in der pädagogischen Arbeit
- 3.2.2 Mutig, mutig...beschweren erlaubt – Überlegungen zur Entwicklung von Beschwerdemöglichkeiten

Landesbildungszentrum für Blinde

4 Der klare Blick: Bekenntnis zu einem starken Schutz von jungen Menschen im Internat des LBZB

- 4.1 Mindeststandards für den Kinderschutz in den Landesbildungszentren
- 4.2 Verantwortung für den Kinderschutz
- 4.3 Örtliche Steuerungsgruppe Kindeswohl
- 4.4. Fachliche Begleitung
 - 4.4.1 Fachspezifische Fortbildung
 - 4.4.2 Kollegiale Beratung
 - 4.4.3 Fallbesprechung
 - 4.4.4 Supervision
- 4.5 Dokumentation und Dokumentationshilfen

Landesbildungszentrum für Blinde

5 Ausblick - Planungen

6 Literatur (genutzte Literatur und Literaturhinweise)

7 Anlagen

- 1 - Verfahrensablauf
- 2 - Prävention als QM einer Organisation: Warum Kinderschutz-Konzepte? (PowerPoint)
- 3 - Einführung Soz. Pädag. Verständnis: „Kinderschutz im LBZB“ (PowerPoint)
- 4 - Güthoff und Kroetsch: Zusammenfassung der Ergebnisse des Workshop-Treffens am 1.10. & 2.10.2016
- 5a - Woran erkennen Sie/erkennst du, dass eine Bewohnerin/ein Bewohner nicht berührt werden möchte?
- 5b - Was tun Sie/tust du, wenn bei einer Kollegin/ einem Kollegen ein unangemessener Körperkontakt beobachtet wird?

1. Einleitung

1.1. Kinderschutz: Bedeutung eines Präventions- und Interventionskonzeptes

Der Kinderschutz erfährt im Landesbildungszentrum für Blinde (LBZB) große Beachtung. Mit Unterstützung des Deutschen Kinderschutzbundes Landesverband Nds e.V. (DKSB) ist es den Fachkräften des LBZB wichtig, verbindliche Standards für das Internat des LBZB zu entwickeln und fortzuschreiben, Kompetenzen sicherzustellen sowie Eltern / Personensorgeberechtigte, Kinder und Jugendliche an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen. Die Entwicklung und Implementierung von Präventions- und Interventionskonzepten im Kinderschutz wird als erkennbarer Qualitätsentwicklungsprozess verstanden. Sie tragen dazu bei, Haltungen und Verhalten zu reflektieren und Orientierung geben. Die Thematik der Kindeswohlgefährdung wird als ganzheitlicher Prozess in der pädagogischen Arbeit betrachtet: Erkennen – Beurteilen – Handeln

Das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS) hat als Trägerbehörde der Landesbildungszentren 2014 eine Projektgruppe beauftragt, Handlungsanweisungen in Bezug auf Prävention und Krisenintervention im Kinderschutz, sowie Handlungsleitfäden im Sinne von Notfallplänen (detaillierte Meldewege) zu erarbeiten.

Das Landesbildungszentrum für Blinde beauftragte im Jahr 2014 den DKSB mit der Durchführung einer Risiko- und Ressourcenanalyse und nahm diese zum Anlass, der Sicherung des Wohlbefindens der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen noch größere Aufmerksamkeit zu schenken. Die Analyse der Ergebnisse fließt in die konzeptionelle Arbeit ein.

Die in der Projektgruppe der Landesbildungszentren erarbeiteten Mindeststandards für den Kinderschutz wurden 2016 eingeführt.

Die gemeinsame Entwicklung eines einrichtungsbezogenen Präventions- und Interventionskonzeptes zum Schutz der betreuten Kinder und Jugendlichen in der Zusammenarbeit mit dem DKSB, der Leitung und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Internate des Landesbildungszentrums für Blinde soll

- eine inhaltliche Annäherung der im Internat tätigen Mitarbeitenden an das Thema „Kindeswohlgefährdung in den Erscheinungsformen Vernachlässigung, Erziehungsgewalt, Misshandlungen und sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende“ erwirken



- Mitarbeitende zu informieren und zu sensibilisieren, Kindeswohlgefährdungen durch Gleichaltrige, Eltern/Personensorgeberechtigten, Grenzüberschreitungen und die Anbahnung sexueller Übergriffe durch Mitarbeitende des LBZB wahrzunehmen.
- Mitarbeitende des Internates zu befähigen, Kindeswohlgefährdung zu beurteilen und, wenn erforderlich, professionell und umsichtig zu intervenieren.
- Mitarbeitende zu professionalisieren, Maßnahmen der Nachsorge einzuleiten.
- Orientierung und Handlungssicherheit geben.

Die Konzeptarbeit verläuft prozessorientiert und wird in der täglichen pädagogischen Arbeit mit den Betreuten und deren Eltern / Personensorgeberechtigten, dem Internatspersonal und der Leitung überprüft und weiterentwickelt.

1.2. Rechtliche und sozialpädagogische Einordnung des Themas

Das am 01.01.2012 in Kraft getretene **Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz / BKiSchG)** regelt als Artikelgesetz in Artikel 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) wie Eltern / Personensorgeberechtigte frühzeitig über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung informiert und dass verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz geschaffen werden müssen. Ferner sind Artikel 1 des BKiSchG Normen zur Wahrnehmung eines Schutzauftrages in Verantwortung all jener, die mit jungen Menschen in Kontakt kommen formuliert. Artikel 2 ändert das Achte Buch – Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in § 8a und fügt neue Regelungen ein (§§ 8b und 79a SGB VIII). Artikel 3 normiert Vorgaben im Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe) und vollzieht Änderungen im Schwangerschaftskonfliktgesetz. Die Artikel 4 – 6 regeln die Evaluationspflicht, die Bekanntmachung und die Bekanntmachung des Gesetzes.

Insgesamt soll die Qualität der Kinder- und Jugendhilfe verbessert werden durch verbindliche Standards für Einrichtungen zum Schutz von jungen Menschen, Optimierung von Kompetenzen, Netzwerken und Schnittstellen und durch eine starke Beteiligung von Eltern / Personensorgeberechtigten sowie – das Kind oder den Jugendlichen, „so weit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird“ (§8a (4) 3 SGB VIII). Ziel ist, Kinder und Jugendliche besser und nachhaltiger vor Vernachlässigung und Machtmissbrauch zu schützen.

Mit dem **Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)** und dem SGB VIII, § 8b sind nun auch Berufsgruppen in den Kinderschutz einbezogen, die in ihrer beruflichen Tätigkeit im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen.



Im KKG § 4 Abs. 1 ist definiert, dass Berufsheimnisträger (z.B. Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher, Ärztinnen und Ärzte, Psychologinnen und Psychologen) die Befugnis und die Verpflichtung haben, bei gewichtigen Anhaltspunkten im Hinblick auf die Gefährdung des Kindeswohls die notwendigen Schritte einzuleiten (Erörterung der Situation mit dem Kind, Jugendlichen, Personensorgeberechtigten, auf die Inanspruchnahme einer Hilfe hinwirken, Zusammenarbeit mit dem Jugendamt).

Die pädagogische Arbeit ist im Kern nicht durch das BKiSchG in der Veränderung des § 8a SGB VIII berührt. Das Gesetz gibt alt wie neu vor, dass Fachkräfte (siehe hierzu § 72 SGB VIII) gesetzlich normierte Verfahrensvorgaben zu beachten haben, wenn Anhaltspunkte für eine erhebliche Gefährdung des Kindeswohls gesehen werden.

Damit junge Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten heranwachsen können, brauchen sie emotionale Zuwendung und Geborgenheit. Ebenso grundlegend sind alters- und entwicklungsgerechte Anregungen sowie Hilfestellung beim Erwerb von körperlichen, geistigen, sozialen und emotionalen Kompetenzen. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene haben das Recht auf Unterstützung bei der Gestaltung ihres Lebens in einer Gemeinschaft aller jungen Menschen – mit und ohne Behinderung und von Anfang an.

Zur Umsetzung ihrer Rechte auf Schutz, Förderung und Beteiligung bedarf es einer Verantwortungsgemeinschaft all jener Menschen, die mit Kindern und Jugendlichen hauptamtlich in Kontakt stehen.

Sie alle sind gefordert:

- drohende oder bereits bestehende Beeinträchtigungen des Wohls junger Menschen wahrzunehmen und angemessen zu beurteilen
- ihr Handeln zum Wohle des betreffenden Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auszurichten
- sensibel und an der Seite des Kindes Strategien von Grenzverletzungen durch einen Machtmissbrauch durch Erwachsene in Einrichtungen und Diensten zu erkennen

Die sozialpädagogische Bedeutung eines Präventions- und Interventionskonzeptes zur Sicherung des Wohlbefindens junger Menschen liegt in der Bestimmung des Begriffs „**Kindeswohl**“ und „**Kindeswohlgefährdung**“. Beide Bezeichnungen sind unbestimmte Rechtsbegriffe und nicht eindeutig definiert. Während sich das Kindeswohl an der Befriedigung bestimmter Grundbedürfnisse, als Voraussetzung für das körperliche und seelische Wohlbefinden und die Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit im jeweiligen Kulturkreis misst, ist der Begriff „Kindeswohlgefährdung“ nach der



Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (FamRZ 1956, 350) definiert als eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung des Kindeswohls mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. Kindeswohlgefährdung ist vor diesem Hintergrund eine Gefährdung des geistigen, körperlichen und seelischen Wohls von Kindern und Jugendlichen, die die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder nicht in der Lage sind, abzuwenden. Unter diesen Voraussetzungen ist der Staat berechtigt, in die elterliche Sorge einzugreifen, um das Wohl der Kinder und Jugendlichen sicherzustellen.

Als das Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden:

Unzureichende elterliche Fürsorge

- Vernachlässigung (auch emotionale Vernachlässigung und Vernachlässigung der geistigen Entwicklung)
- körperliche Gewalt
- sexuelle Gewalt
- Miterleben von Partnerschaftsgewalt in der Familie
- Erwachsenenkonflikte um das Kind
- Autonomiekonflikte

Machtmissbrauch durch Gleichaltrige

- körperliche und psychische Gewalt

Machtmissbrauch durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Organisationen

- sexueller Missbrauch an Mädchen und Jungen
- körperliche und psychische Gewalt

Form und Ausmaß der Gefährdung können sehr unterschiedlich sein. Einschätzungen zur Gefährdung eines Kindes/eines Jugendlichen erfolgen in der Praxis in den Kategorien

- das Kindeswohl ist nicht gefährdet (Missverständnis etc.)
- das Kindeswohl ist nicht gewährleistet (Probleme in der Erziehung, Beziehung, Pflege und Versorgung etc.)
- das Kindeswohl ist latent gefährdet (chronischen Defizite)
- das Kindeswohl ist akut gefährdet (Gefahr im Verzug)

Hier einbezogen sind Gefahren durch Selbst- und Fremdverletzung, Mobbing, Missbrauch stoffgebundener Substanzen (Alkohol, Drogen), Internet-, Porno- und Online-sucht, sowie nichtstofflicher Abhängigkeit (Arbeitssucht, Kaufsucht, Spielsucht etc.).



Die Gefährdungseinschätzung erfolgt im fachlichen Austausch mehrerer Fachkräfte und ggf. unter Beteiligung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (siehe hierzu § 4 KKG, § 8a SGB VIII). Sie findet vor dem Hintergrund der besonderen Betrachtung der Bedeutung von Indikatoren zur Risikoabschätzung statt. Einschätzungen müssen immer auf den Einzelfall bezogen sein und insbesondere das Alter des Kindes/des Jugendlichen, Entwicklungsstand, sowie die unmittelbaren familiären Verhältnisse berücksichtigen. Es handelt sich in jedem Einzelfall um einen qualifizierten Einschätzungsprozess, der die Gefährdungsrisiken, die vorhandenen Ressourcen, die Bereitschaft sowie Fähigkeit der Eltern / der Personensorgeberechtigten, des Kindes / des Jugendlichen und/oder der Fachkräfte in betreuenden und bildenden Organisationen berücksichtigt. Bedeutsam in diesem Zusammenhang sind auch Hinweise auf eine Beeinträchtigung des Kindes / des Jugendlichen, auf chronische Defizite, Störungen in der Beziehung oder Pflege.

Sexuelle Grenzverletzungen bzw. Übergriffe erfahren im Rahmen eines institutionellen Kinderschutzkonzeptes eine besondere Beachtung. Sie können von Erwachsenen gegenüber Kindern und Jugendlichen aber auch von Kindern und Jugendlichen gegenüber anderen (meist gleichaltrigen oder jüngeren) Kindern und Jugendlichen begangen werden.

Ein Kinderschutzkonzept stellt das Recht des Kindes und des Jugendlichen auf eine eigene Sexualität und der Umgang mit sexuellen Themen positiv in den Vordergrund und verweist gleichzeitig deutlich auf die Grenzen im Umgang miteinander.

Selbstbewusste Mädchen und Jungen mit einem bewusst entwickelten Gefühl für den eigenen Körper sind eher in der Lage, Berührungen oder Verhaltensweisen Gleichaltriger oder Erwachsener in ihrer Angemessenheit wahrzunehmen und zu beurteilen.

Um entsprechend darauf zu reagieren und sich vertrauten Bezugspersonen anzuvertrauen, brauchen sie neben der Anerkennung und Wertschätzung auch schützende Rahmenbedingungen, die dazu beitragen und es ermöglichen, sexuelle Verhaltensweisen angemessen einordnen und diesbezüglich eine eigene Sprachfähigkeit zu entwickeln. Deshalb ist es zwingend erforderlich, den Umgang mit sexuellen Themen in der Konzeption der Einrichtung zu verankern und durch ein Qualitätsmanagement zu begleiten. Das Fehlen eines in den pädagogischen Alltag integrierten Konzeptes ist ein Risikofaktor für sexuelle Gewalt (vgl. Bundschuh 2011).

Internate und Heime bieten jungen Menschen einen geschützten Ort der Versorgung, der Gemeinschaft, der Geborgenheit, des Lernens und der Stärkung der Persönlichkeit. In stationären Einrichtungen zeichnet sich die pädagogische Arbeit durch eine emotionale Nähe, durch den Aufbau und Pflege von Beziehungen und Vertrauen aus. Gleichzeitig wird durch die professionelle Distanz eine Grenze zum Kind / zum Jugendlichen als Subjekt mit eigenen fest verbrieften Rechten gesetzt.



Klare Regeln im Hinblick auf die Einhaltung des beruflichen Settings in Bezug auf die professionelle Rolle erhöhen nicht nur den Schutz der Kinder, sondern auch den Schutz der Mitarbeitenden vor falschen Anschuldigungen. Gleichzeitig sind sie Basis eines gelingenden Beschwerdemanagements.

Beteiligung / Partizipation hebt die präventive Bedeutung von Strukturen und Haltungen als Teil eines Schutzkonzeptes heraus. Bedeutsam wird hier ein Kindheitskonzept, dass Kinder und Jugendliche als Subjekte verstehen. Junge Menschen werden in diesem Verständnis direkt als Adressaten von Ansprachen und Maßnahmen gesehen, ihre Mitwirkungsmöglichkeiten bei der Vermeidung und Abwehr von Gefahren finden Beachtung. Partizipation ist ein präventiver Beitrag zum Kinderschutz.

Beschwerdemanagement beinhaltet in diesem Zusammenhang ein Verständnis für die Notwendigkeit eines funktionierenden Beschwerdemanagements, indem Beschwerden als „Recht“ in einem System ungleicher Machtverhältnisse angesehen und der Umgang mit fachlichem (Fehl-)Verhalten konstruktiv ausgestaltet wird. Die Aufgaben der Mitarbeitenden im Umgang mit Beschwerden ist es, die Belange des Beschwerdeführers ernst zu nehmen, den Beschwerden nachzugehen und möglichst abzustellen und die Beschwerdeursachen zur weiteren Qualitätsentwicklung der Einrichtung zu nutzen.

„Sich-beschweren“ in der Einrichtung zur Selbstverständlichkeit zu machen und damit Kinder vor fachlichem Fehlverhalten und möglicher Verletzung ihrer Rechte zu schützen ist Teil eines Kinderschutzkonzeptes. Ein funktionierendes Beschwerdemanagement entlastet die pädagogischen Fachkräfte bei Unsicherheiten in Bezug auf fachliches Verhalten, z.B. im Umgang mit Nähe und Distanz. Die Einführung von Beschwerdeverfahren ist ein möglicher Nachweis, wie es Pädagogik gelingen kann, Machtmissbrauch zu verhindern und Unterdrückung aufzuheben (vgl. Hansen/Knauer 2013/14).

2. Das Landesbildungszentrum für Blinde

Institutionelle Rahmenbedingungen im Landesbildungszentrum für Blinde

Das Landesbildungszentrum für Blinde ist eine Bildungseinrichtung des Landes Niedersachsen für die Beratung, Bildung, Ausbildung und Rehabilitation blinder und sehbeeinträchtigter Menschen.

Für die Bildung und soziale Teilhabe für Menschen mit einer Sehbeeinträchtigung hält das Landesbildungszentrum für Blinde eine Vielzahl von Angeboten vor:



- Landesweite Frühförderung und Entwicklungsbegleitung ab Geburt
- Bildungsangebote in der Förderschule Schwerpunkt Sehen (Blinde), der Förderschule Schwerpunkt Sehen (Blinde) und Geistige Entwicklung, der beruflichen Bildung Erwachsener sowie der integrativen Beschulung in allgemeinen und berufsbildenden Schulen am Heimatort
- eine moderne und differenzierte berufliche Vorbereitung, Ausbildung und Rehabilitation
- berufliche Umschulungen mit regionaler und überregionaler Betreuung
- Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für berufstätige blinde und hochgradig sehbeeinträchtigte Menschen zur Stabilisierung und Sicherung bestehender Arbeitsverhältnisse
- Begleitende Dienste (Orientierung- und Mobilitätsschulung, Schulung lebenspraktischer Fähigkeiten, Therapie und Beratung, medizinische Ambulanz)
- eine Medienzentrale, die landesweit die Versorgung mit Unterrichtsmedien in der integrativen Beschulung sicherstellt
- Kurse, Seminare und therapeutische Arbeit sowie die Beratung für Eltern, erwachsene blinde und sehbeeinträchtigte Menschen und für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Einrichtungen
- fachliche Zusammenarbeit mit der Medizin, den Universitäten und Hochschulen, den Sozialbehörden und den Kostenträgern, den Selbsthilfeverbänden und anderen Behinderteneinrichtungen
- Wohnmöglichkeiten in den Internaten

Das LBZB Hannover ist die einzige Einrichtung dieser Art im Flächenland Niedersachsen. Durch dieses Alleinstellungsmerkmal kommt den Wohnmöglichkeiten in den Internaten eine besondere Bedeutung zu, schafft diese doch für viele Kinder und Jugendliche erst die Voraussetzung, ihren gesetzlichen Anspruch auf Bildung und Förderung geltend zu machen.

Prävention im Sinne einer gemeinsamen Haltung, Maßnahmen und Projekte dient dazu, die Rechte von Kinder und Jugendlichen zu sichern. Die Rechte der Kinder beziehen sich grundsätzlich auf die Menschenrechte, die UN-Kinderrechtskonvention, die UN-Behindertenrechtskonvention, aber auch auf die Qualität der Leistungen und der Frage, welches Verständnis von Professionalität das Personal einer Einrichtung bzw. eines Dienstes hat.

Die Bedeutung einer präventiven Ausrichtung der pädagogischen Arbeit wird verstanden als Etablierung eines „sicheren Ortes“ mit dem Wissen, dass in Internaten die pädagogischen Beziehungen grundsätzlich durch „ungleiche“ Machtverhältnisse gekennzeichnet sind und ein hohes Abhängigkeitsverhältnis der Betreuten gegenüber



den Betreuenden besteht und die Aufdeckung von Grenzverletzungen durch Erwachsene und andere Kinder für die Betreuten grundsätzlich als sehr schwierig zu betrachten ist. Die Auseinandersetzung mit Prävention und die Ausgestaltung von Regeln im Umgang miteinander für die (einzelnen) Internatsgruppen werden verstanden als Schutz gegen Machtmissbrauch und Stärkung der Betreuten im Sinne einer gelebten „Kultur der Grenzachtung“.

Zur Prävention gehört

- das Erkennen einer Kindeswohlgefährdung, die außerhalb der Internate in der Familie und anderen Institutionen vorliegen kann
- dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- der Internate des LBZB Kenntnis von Täterstrategien im Bereich Machtmissbrauch und Gewalt gegen Kinder und Jugendliche haben
- dass die Bedeutung institutioneller Strukturen für die Verhinderung von Machtmissbrauch und Gewalt bekannt sind
- dass Verfahrensabläufe für den Umgang mit Verdachtsfällen bestehen
- dass als Grundlage für präventives Handeln, die Mitarbeitenden fortlaufend an einer gemeinsamen Haltung arbeiten in Bezug auf Kinderrechte, Schutz vor Gewalt und einer Förderung des Kindeswohls.

Das LBZB richtet sich mit seinen Internaten nach den Leitlinien für die institutionelle Prävention, wie sie der RTKM gefordert hat.

2.1. Das Internat des Landesbildungszentrums für Blinde

Das Internat ist ein stationäres Angebot zur Erziehung, Förderung, Bildung, Betreuung und Pflege von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die die Förderschulen am Landesbildungszentrum für Blinde besuchen oder an einer Maßnahme der beruflichen Bildung teilnehmen.

Daneben haben junge Erwachsene, die eine berufliche Ausbildung im Landesbildungszentrum für Blinde durchlaufen, die Möglichkeit, im Internat zu wohnen.

Die wichtigsten Aufgaben für das Internat sind die Betreuung, Pflege und Förderung der Bewohnerinnen und Bewohner in Vertretung der Eltern, die Vertiefung bzw. Ergänzung der schulpädagogischen Arbeit der Ganztagschule und eine sinnvolle Begleitung der Freizeitgestaltung. Dies geschieht in intensiver Zusammenarbeit mit dem Elternhaus und in engem Kontakt mit den Schulen des Landesbildungszentrums für Blinde. Es gilt, die Bewohnerinnen und Bewohner im Prozess der Selbstfindung und Selbstbewusstwerdung zu unterstützen und sie auf das Leben in einer sehenden Gesellschaft wie auch auf die Teilhabe an der Gemeinschaft blinder und sehbeeinträchtigter Menschen vorzubereiten.



2.1.1. Beschreibung des betreuten Personenkreises

- Schulpflichtige sehgeschädigte Kinder und Jugendliche im Sinne von §53 SGB XII i.V.m. §§1,2 der VO nach § 60 SGB XII sowie nach § 2 SGB XII
- Schulpflichtige sehgeschädigte Kinder und Jugendliche mit geistiger Beeinträchtigung, auch mit mehrfacher Beeinträchtigung im Sinne von § 2 SGB XII i.V.m. §§1,2 der VO nach § 60 SGB XII sowie nach § 2 SGB XII
- Jugendliche und junge Erwachsene mit einer Sehschädigung als Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Maßnahmen der beruflichen Bildung

2.1.2. Das pädagogische Betreuungsangebot des Internates

Im Schülerbereich unterhält das Landesbildungszentrum zurzeit 6 Internatsgruppen mit insgesamt 40 Plätzen. Es werden jeweils 6 - 8 Bewohnerinnen und Bewohner in einer Internatsgruppe betreut. Im Ausbildungsbereich stehen insgesamt 20 Plätze im Internat und in selbstständigen Wohngruppen auf dem Gelände der Einrichtung zur Verfügung.

Die Internatsgruppen haben eine familienähnliche Struktur. Mädchen und Jungen im Schulalter werden gemeinsam betreut. Ältere Jugendliche und junge Erwachsene leben ebenso in geschlechtergemischten Internatsgruppen.

Die Schwerpunkte der pädagogischen Arbeit liegen in der Unterstützung bei den täglichen Schularbeiten und dem Vermitteln und Erlernen lebenspraktischer Fertigkeiten. Dazu gehören: Hilfestellung bei der Körperpflege, Vermittlung der Essenstechnik, Umgang mit Haushaltsgegenständen, Orientierung und Mobilität, Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel usw.

Es wird sichergestellt, dass jedes Kind / jeder Jugendliche seinen persönlichen und verlässlichen Ansprechpartner / Ansprechpartnerin findet (An wen kann ich mich wenden? / Auf wen kann ich mich verlassen?).

Im Rahmen der Bezugsbetreuung ist jeweils eine Fachkraft für die Kontakte zu den Eltern / den Personensorgeberechtigten, zur Leitung, zur Schule und den Begleitenden Diensten, der Teilnahme an Fallbesprechungen, der Unterstützung bei der Hilfsmittelversorgung zuständig. Die Bezugsbetreuerinnen- und Betreuer begleiten (gemeinsam mit dem Team) die individuellen Entwicklungsprozesse der Kinder und Jugendlichen, geben ihnen Anregung zur Selbstreflexion und Situationsdeutung. Gruppendynamische Prozesse werden sensibel beobachtet und reflektiert.

Die Konzeptarbeit berücksichtigt die individuellen Voraussetzungen der Bewohnerinnen und Bewohner und die heterogene Zusammensetzung der Internatsgruppen.

Ein feinfühliges Erziehverhalten, ein warmes unterstützendes und strukturgebendes Erziehungsklima im Internat, ein aktives und nicht nur reaktives oder vermeidendes Bewältigungsverhalten bei Belastungen und Problemen fördert die Entstehung des Selbstbewusstseins der Kinder und Jugendlichen.

Es gibt eine Vielzahl von Aspekten, die Kinder und Jugendliche verwundbarer machen als andere Kinder und Jugendliche. Die Risiken sind nur zum Teil in den Folgen der Beeinträchtigung zu sehen. Die individuelle Entwicklungsgeschichte (ggf. durch traumatisierende Erfahrungen) kann ebenso stark belastet sein und muss in der Beziehungsgestaltung und der Förderung Berücksichtigung finden.

2.1.3. Mitarbeitende im Internat des LBZB

Im Internat des Landesbildungszentrums für Blinde ist Fachpersonal unterstützt durch freiwillige Helferinnen und Helfer, sowie Praktikantinnen und Praktikanten eingesetzt:

- Erzieherinnen und Erzieher
- Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger
- Heilpädagoginnen und Heilpädagogen
- Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen
- Krankenpflegerinnen und Krankenpfleger
- Sozialassistentinnen und Sozialassistenten
- Praktikantinnen und Praktikanten im Anerkennungsjahr (Studium Soziale Arbeit/Sozialpädagogik)
- Freiwillige (FSJ`lerinnen und FSJ`ler sowie BUFDI`s)
- Praktikantinnen und Praktikanten anerkannter Ausbildungsberufe im sozialen Bereich

2.2. Überlegungen zur pädagogischen Arbeit mit blinden und sehbehinderten Kindern und Jugendlichen mit Mehrfachbeeinträchtigungen

Sehbehinderung und Blindheit in der Kombination mit weiteren wesentlichen Behinderungen lassen sich nicht durch die Addition dieser Beeinträchtigungen erklären. Die Elemente der einzelnen Formen der Beeinträchtigungen wirken häufig undurchschaubar, unvorhersehbar und nicht kalkulierbar aufeinander ein. Die Auswirkungen der einzelnen Beeinträchtigungen haben so ein anderes Gewicht als bei einem isolierten Auftreten. Menschen mit hochgradiger Sehbeeinträchtigung oder Blindheit erhalten ihre Umweltinformationen vorrangig über den akustischen und taktilen Bereich. Um ein realistisches Abbild der Umwelt zu erhalten, reichen diese Reize oftmals nicht aus. Unabhängig von dem Vorhandensein weiterer Beeinträchtigungen ist davon auszugehen, dass Menschen mit hochgradiger Sehbeeinträchtigung oder Blindheit in allen lebenspraktischen und kommunikativen Fertigkeiten einen zeitlichen und personellen Mehrbedarf haben, um durch taktile Kontrolle und zusätzliche Informationen die Übersicht

zu erhalten (vgl. Mehrfachbehinderte, blinde und sehbehinderte Menschen brauchen einfach mehr zum Leben, VBS 2012).

Mehr als die Hälfte der Bewohnerinnen und Bewohner im Schülerbereich ist schwer- und mehrfach beeinträchtigt. Das bedeutet konkret, dass dieser Personenkreis einen hohen Unterstützungsbedarf bei der alltäglichen Lebensgestaltung und -führung hat (Rollstuhl, Unterstützung beim Essen von anreichen bis sondieren, Körperpflege). Es besteht zum Teil ein großer Unterstützungsbedarf beim Lernen. Die Kommunikationsfähigkeit kann ebenso sehr eingeschränkt sein. Zudem besteht bei vielen eine Anfallsneigung oder Anfallsgefährdung, die eine besonders lückenlose Beobachtung notwendig macht. Gerade für diese Bewohnerinnen und Bewohner macht das Leben in den Wohngruppen der Internate den größten Teil ihrer Lebenswirklichkeit- und Erfahrung aus, werden doch viele von ihnen bereits im Grundschulalter aufgenommen und bleiben bis zur Vollendung der Schulpflicht. All diese Rahmenbedingungen müssen umfassend berücksichtigt werden bei der Frage nach dem richtigen Augenmaß bei der Ausformulierung von Grenzen beim Thema Nähe und Distanz.

Da nahezu jedes Internatsteam mit Kindern und Jugendlichen ganz unterschiedlicher Schwere von Seh- und anderen Beeinträchtigungen personell besetzt ist, ist hier auch für jede Gruppe eine individuelle „Grenze“ und eine jeweils spezifische Teamverantwortung gegeben.

In der Betreuungssituation des Internates wird berücksichtigt, dass der Entwicklung beeinträchtigter Kinder und Jugendlicher mehr Zeit gegeben werden muss, um selbstständiges Verhalten zu fördern. Beeinträchtigte Kinder und Jugendliche haben oft weniger Möglichkeiten, altersgemäße, die Persönlichkeit stärkende Erfahrungen machen zu dürfen. Das Zusammenleben in der Internatsgruppe soll ermöglichen, altersgemäße, die Persönlichkeit stärkende Kontakte zur Peergruppe zu haben. Die pädagogische Arbeit im Internat orientiert sich an den Stärken der Kinder und Jugendlichen und unterstützt die Entwicklung des Selbstwertgefühls. Die Stärkung der Persönlichkeit auch im Sinne von „die Wahl haben dürfen“ ist von besonderer Bedeutung. Die Kinder und Jugendlichen werden ermutigt, ihre Wünsche und Meinungen zu äußern, „nein“ zu sagen / zu zeigen.

Kinder und Jugendliche mit einer schweren Mehrfachbeeinträchtigung bedürfen in den meisten Lebensbereichen umfassende Unterstützung. Die Fähigkeit, persönliche Entscheidungen zu treffen und über den eigenen Körper zu bestimmen, ist nach Grad und Schwere der Beeinträchtigung eingeschränkt oder kaum möglich.

Bewohnerinnen und Bewohner mit schweren kommunikativen Beeinträchtigungen werden gefördert, Methoden und Hilfsmittel der gestützten Kommunikation zu nutzen. Das TEACCH-Programm, basale Stimulation und Kommunikation, sowie sensorische



Kooperation sind Teil der Förderung. Die pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit einer Autismus -Spektrum-Störung erfordert eine fundierte Aufbereitung von Ablaufstrukturen und eine auf die spezielle Wahrnehmungssituation abgestimmte Beziehungsgestaltung.

Im Hinblick auf die Förderung, den Entwicklungsstand und die gesundheitliche Situation ist ein enger Austausch innerhalb des Teams und darüber hinaus mit der Schule, den Begleitenden Diensten und den Eltern / Personensorgeberechtigten von großer Bedeutung.

2.3. Rahmenbedingungen der Förderung, Betreuung und Pflege mehrfach beeinträchtigter Kinder und Jugendlicher

Die Notwendigkeit beeinträchtigter Kinder und Jugendlicher, auf Hilfestellung und Pflege umfassend angewiesen zu sein, erfordert klare Regeln und einen sicheren Rahmen (für die zu Pflegenden, für das Betreuungsteam unter Einbeziehung der Helferinnen / Helfer).

- Die Förderung, Betreuung und Pflege finden in einem Rahmen statt, der die Rechte und Bedürfnisse der beeinträchtigten Kinder und Jugendlichen berücksichtigt.
- Die Arbeitsbedingungen enthalten Ressourcen, um z.B. in der Pflege die individuellen motorischen Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen zu berücksichtigen, um z.B. Lageveränderungen in Ruhe durchzuführen, mimische Signale wahrzunehmen und den physischen Einschränkungen z.B. mit kinästhetischen Methoden gerecht zu werden und um die Übernahme von stellvertretenden Tätigkeiten zu ermöglichen (Förderpflege, vgl. Andreas Fröhlich).
- Die räumlichen Bedingungen berücksichtigen das Bedürfnis und das Erfordernis nach Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen (Ruhe, Abschirmung) und werden dem professionellen Anspruch der pflegenden Fachkräfte gerecht.
- Personelle Kontinuität und Bezugsbetreuung, sowie eine verlässliche Dienstplanung werden als wichtige Voraussetzungen gesehen, um vertrauensvolle Beziehungen zu den Bewohnerinnen und Bewohnern aufzubauen und zu gestalten.

„Menschen mit einer schweren Mehrfachbeeinträchtigung

- benötigen körperliche Nähe, um andere Menschen wahrnehmen zu können
- brauchen andere Menschen, die ihnen die Umwelt auf einfachste Weise nahebringen
- brauchen andere Menschen, die ihnen Fortbewegung und Lageveränderung ermöglichen
- brauchen andere Menschen, die ihnen kommunikative Angebote machen



- sie haben ein Recht auf Ruhe und Rückzug
- sie haben ein Recht auf positive Integration von notwendiger Pflege und möglicher Förderung
- sie brauchen andere Menschen, die sie zuverlässig versorgen und pflegen“ (vgl. Andreas Fröhlich, Zeitschrift f. Heilpädagogik 03/98)

3. Kinderschutz im Landesbildungszentrum für Blinde – Internat – Beiträge zur Sicherung des Wohlbefindens junger Menschen in den Internaten

In Zusammenarbeit mit dem DKSB fand im Herbst 2016 eine Fortbildung zum Thema „Kinderschutz“ für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Internate statt. In diesem Rahmen wurden folgende Bausteine aus dem vom DKSB LV Nds. entwickelten Gesamtkonzept „Institutionelles Kinderschutz-Konzept zur Sicherung der Rechte von Mädchen und Jungen in pädagogischen Einrichtungen und Diensten“ bearbeitet:

- Prävention von (sexualisierter) Gewalt
- Sexualpädagogisches Konzept
- Beteiligung / Partizipation
- Handeln, wenn`s brennt – professionelles Handeln bei Hinweisen auf Vernachlässigung und (sexualisierter) Gewalt
- Sensibilisierung - Vernachlässigung, Machtmissbrauch und (sexualisierte) Gewalt
- Verfahrensplan
- Professioneller Umgang mit Nähe und Distanz in der pädagogischen Arbeit

Ein weiterer Baustein zum Thema Partizipation / Beteiligung („Mutig, mutig...mitmachen und beschweren erlaubt“) ist geplant.

Die Arbeitsergebnisse des Workshops finden in dieser Ausarbeitung Berücksichtigung und werden im weiteren Verlauf dargestellt. Sie bedürfen unter Beteiligung der Kolleginnen und Kollegen weiterer Vertiefung und Abstimmung.

Die vorliegende (Teil-)Konzeption zur Sicherung des Wohlbefindens junger Menschen im Internat gibt

- Informationen zum rechtlichen Hintergrund und zu Begrifflichkeiten im Kinderschutz (siehe oben, Kapitel 2)
- Orientierungshilfen zum Verfahrensablauf und zur Dokumentation im Hinblick auf die Handlungssicherheit des Fachpersonals (siehe Kapitel 3)
- Hilfestellung bei der Klärung der Voraussetzungen im Hinblick auf den Kinderschutz, um den Bedürfnissen blinder oder hochgradig sehbeeinträchtigter Kinder und Jugendlicher, sowie Kinder und Jugendlicher mit einer Mehrfachbeeinträchtigung im Internat gerecht zu werden



- Einblick in den gegenwärtigen Stand der pädagogischen und präventiven Konzeptarbeit und der Entwicklung von verbindlichen Handlungsstandards in der Zusammenarbeit mit den pädagogischen Fachkräften des Internates
- Überlegungen zur Vorbereitung von Partizipation und Beschwerdemöglichkeiten mit dem Ziel der Implementierung

Die vorliegenden Beiträge berücksichtigen den gegenwärtigen Standard der pädagogischen Arbeit im Hinblick auf den Kinderschutz - mit dem Ziel der prozessorientierten Bearbeitung weiterhin. Eine lebendige Konzeptarbeit benötigt weiterhin die Impulse, die kreativen Ideen und die Erfahrungsschätze der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Internates, um weiterentwickelt werden zu können.

3.1. Erste Konzeptbausteine sind gesetzt

Nicht nur die Neuerungen in der Gesetzeslage veranlasst das LBZB der wachsenden Forderung nach wirksamer Prävention und qualifizierter Intervention in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen nachzukommen. Gemäß dem pädagogischen Leitbild des Landesbildungszentrums ist der Umgang aller Personen, die hauptberuflich oder ehrenamtlich Kinder und Jugendliche betreuen, bilden, fördern, rehabilitieren oder pflegen, gekennzeichnet durch Wertschätzung und Anerkennung der Persönlichkeit junger Menschen. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen ihres Wohlergehens steht im Licht dieser Kultur: Mädchen und Jungen haben ein Recht auf Schutz vor Vernachlässigung, Erziehungsgewalt und Misshandlungen und sexualisierter Gewalt. Ob Eltern / Personensorgeberechtigte, Gleichaltrige oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen und Diensten stehen in der Verantwortung, Kinder und Jugendliche in einer respektvollen und die Menschenwürde achtenden Haltung zu begegnen und ihr Verhalten unter Beachtung kindlicher Grundbedürfnisse auszurichten.

Verantwortung für Kinder und Jugendliche zu tragen, ist immer eine besondere Herausforderung, und noch mehr in einer Einrichtung wie es das LBZB Hannover ist. Im Landesbildungszentrum, das bis weit über die Landesgrenzen ein Alleinstellungsmerkmal hat, werden viele schwer mehrfach beeinträchtigte Kinder und Jugendliche betreut und gefördert, die oft selber nicht in der Lage sind, ihre eigenen Interessen zu erkennen und zu vertreten. Umso mehr setzt die Verantwortung bei der Sicherstellung von Kinderschutzaufgaben ein hohes Maß an fachlicher Professionalität voraus und erfordert hohe Sensibilität und Wissen um Grundbedürfnisse von Mädchen und Jungen, um Erscheinungsformen sowie um die Folgen von Beeinträchtigungen des Kindeswohls. Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe, der Schule und des Gesundheitswesens stehen darüber hinaus in der besonderen Verantwortung, den Schutz junger Menschen vor Machtmissbrauch (z.B. sexualisierte Gewalt) durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an Mädchen und Jungen zu gewährleisten.

Das LBZB bezieht eine klare Position an der Seite der Kinder und Jugendlichen. Sie und ihre Eltern / Personensorgeberechtigten sind Co-Produzenten bei der Erstellung eines Schutzkonzeptes und einer achtsamen und fehlerfreundlichen Organisationskultur.

Kinderschutz ist eine Querschnittsaufgabe, die sich stetig den veränderten gesellschaftlichen, rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen anpassen muss. Ziel des Kinderschutzkonzeptes ist es, den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Missbrauch, Misshandlungen, Gewalt und/oder Vernachlässigungen weiter auszubauen und zu verbessern

Strukturelle Präventionsansätze helfen, dieses Versprechen auch im Alltag einzulösen. Vor dem Hintergrund eines umfassenden Verständnisses des Rechts des Kindes auf Schutz, Förderung und Beteiligung geht es um die Förderung eines Klimas der Offenheit, der Transparenz einer „Kultur des Hinschauens“, den Ausbau offener Kommunikationsformen, der Pflege einer konstruktiven Fehlerkultur und die fortlaufenden Auseinander mit dem Thema „Nähe und Distanz zwischen Jungen und Mädchen und den Mitarbeitenden in den Einrichtungen und Diensten des LBZB.

Alle Beteiligten sind sich dahingehend einig, dass sich wirksamer Kinderschutz nicht nur auf die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe beschränken kann. Dies trifft besonders auf eine Einrichtung wie dem LBZB Hannover zu, wo eine Vielzahl von unterschiedlichen Berufsgruppen, externen Dienstleistern, Freiwilligen und Besuchern in unterschiedlicher Weise, Dauer und Intensität mit den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen im wahrsten Sinne des Wortes „in Berührung“ kommt.

3.1.1. Prävention als Qualitätsmerkmal

Prävention im Sinne einer gemeinsamen Haltung, Maßnahmen und Projekte dient dazu, die Rechte der in den Internaten des LBZB betreuten Kinder und Jugendlichen zu sichern. Die Rechte der Kinder beziehen sich grundsätzlich auf die Menschenrechte, die UN-Kinderrechtskonvention, die UN-Behindertenrechtskonvention, aber auch auf die Qualität der Leistungen und der Frage, welches Verständnis von Professionalität das Personal des LBZB hat.

Die Bedeutung einer präventiven Ausrichtung der pädagogischen Arbeit wird verstanden als Etablierung eines „sicheren Ortes“ mit dem Wissen, dass in Internaten die pädagogischen Beziehungen grundsätzlich durch „ungleiche“ Machtverhältnisse gekennzeichnet sind und ein hohes Abhängigkeitsverhältnis der Betreuten gegenüber den Betreuenden besteht und die Aufdeckung von Grenzverletzungen durch Erwachsene und andere Kinder für die Betreuten grundsätzlich als sehr schwierig zu betrachten ist. Die Auseinandersetzung mit Prävention und die Ausgestaltung von Regeln im Umgang miteinander für die (einzelnen) Internatsgruppen werden verstanden als

Schutz gegen Machtmissbrauch und Stärkung der Betreuten im Sinne einer gelebten „Kultur der Grenzachtung“.

Zur Prävention gehört

- das Erkennen einer Kindeswohlgefährdung, die außerhalb der Internate in der Familie und anderen Institutionen vorliegen kann
- dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Internate des LBZB Kenntnis von Täterstrategien im Bereich Machtmissbrauch und Gewalt gegen Kinder und Jugendliche haben
- dass die Bedeutung institutioneller Strukturen für die Verhinderung von Machtmissbrauch und Gewalt bekannt sind
- dass Verfahrensabläufe für den Umgang mit Verdachtsfällen bestehen
- dass als Grundlage für präventives Handeln, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fortlaufend an einer gemeinsamen Haltung arbeiten in Bezug auf Kinderrechte, Schutz vor Gewalt und einer Förderung des Kindeswohls.

Das LBZB richtet sich mit seinen Internaten nach den Leitlinien für die institutionelle Prävention, wie sie der RTKM gefordert hat.

3.1.2. Partizipation und Teilhabe

Grundlage für die Entwicklung eines Beteiligungskonzeptes für Kinder und Jugendliche gelten die in der UN-Kinderrechtskonvention (1998) genannten Grundrechte:

- das Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung unabhängig von Religion, Herkunft und Geschlecht;
- das Recht auf Bildung und Ausbildung; das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung;
- das Recht, sich zu informieren, sich mitzuteilen, gehört zu werden;
- das Recht auf eine Privatsphäre und eine gewaltfreie Erziehung im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens;
- das Recht auf Bereuung bei Behinderung,

die UN-Behindertenkonvention, sowie das Bundesteilhabegesetz (Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen vom 16.12.2016).

Das SGB VIII §8 Abs. 1 sieht die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an allen sie betreffenden Entscheidungen vor, ebenso §55 SGBXII („...ist angemessen Wünschen des behinderten Menschen Rechnung zu tragen“).

Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche sind für die Voraussetzung der Erteilung einer Betriebserlaubnis für Einrichtungen Voraussetzung (§45 Abs. 3 SGB VIII).



3.1.2.1. Bedeutung einer Beteiligung

Partizipation umfasst einerseits die pädagogischen Bereiche der Beziehungsgestaltung, der Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen, ihrer Verantwortungsübernahme und der Aushandlung. Ziel ist eine gelebte Beteiligungskultur – echte Beteiligung.

Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen fördert

- ihre Kommunikationsfähigkeiten
- Empathie und Konfliktlösungskompetenzen
- Selbstbewusstsein und Selbstwirksamkeitsüberzeugung
- das Sozialverhalten
- Verantwortungsübernahme
- Kognitive Förderung
- Demokratielernen

Beteiligung und Beschwerde sind wirksame Instrumente

- zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen
- zur Prävention von sexuellem Missbrauch
- gelingende Beteiligung ist präventiver Kinderschutz

Die Betreuung und Förderung der Kinder und Jugendlichen im Internat muss konkrete Möglichkeiten ihrer Mitwirkung beinhalten

- bei der Gestaltung ihres Alltags
- bei der Einflussnahme auf Entscheidungen in persönlichen Angelegenheiten
- sich bei Sorgen, Kritik und Beschwerden an Vertrauenspersonen wenden zu können

Die Bewohnerinnen und Bewohner des Internates haben ein Recht auf Beteiligung und Teilhabe. Beteiligungskonzepte werden gemeinsam mit den Betreuerinnen und Betreuern, den Kindern und Jugendlichen, sowie den Eltern entwickelt und sind ein zentrales Qualitätsmerkmal pädagogischen Handelns.

Den Bewohnerinnen und Bewohnern wird zugesichert, sich in allen sie betreffenden Angelegenheiten frei äußern zu können. Ihre Meinung wird alters- und entwicklungs-gemäß angemessen berücksichtigt.

Die Entwicklung von Beteiligung ist ein Lernprozess und benötigt Zeit.

Die Beteiligung der Internatsbewohnerinnen- und Bewohner muss ein Verfahren kurzer Wege sein und soll dem Alter, den Entwicklungsphasen, sowie den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen entsprechen. Im Sinne der Selbstwirksamkeit sollen sie spüren, als aktives Gruppenmitglied Veränderungen herbeiführen zu können.



3.1.2.2. Überlegungen zur barrierefreien Beteiligung

Die Teilhabe der Kinder und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen an Beteiligungsprozessen muss barrierefrei sein.

Die in der Förderung erfahrenen Fachkräfte sind gefragt, entsprechende individuelle Beteiligungsformen zu entwickeln. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern benötigen Kreativität, sowie ein hohes Maß an Aufmerksamkeit und Sensibilität, um nonverbale Gefühlsäußerungen und Willensbekundungen wahrzunehmen und zu berücksichtigen.

Um Meinungsäußerungen und das Mitentscheiden zu ermöglichen, ist eine alter- und entwicklungsgemäße Methodik durch drei aufeinander aufbauende Ebenen wichtig:

- Verstehen ermöglichen durch alters- und entwicklungsgemäße Vermittlung
- sprachliche Vermittlung unterstützt durch Bilder und Symbole, sowie taktile Informationen
- das Anliegen und die emotionalen Erfahrungen der Kinder zusammenbringen

Die Entwicklung des sprachlichen Ausdrucks wird unterstützt durch Arbeit mit Gebärden, Bildern, Geschichten, Symbolen oder Ampelfarben, bildnerische Gestaltung von Wünschen und Ideen, Meinungsäußerung durch Bewegung im Raum u.v.m. Die Verantwortungsübernahme erfolgt entsprechend der Fähigkeiten der Kinder und Jugendlichen: z.B. Bildung von Partnerschaften und Patenschaften. Eine aus der Sicht von Kindern und Jugendlichen gelingende Beteiligung ermöglicht, andere Beziehungsmuster zu erleben und zu erlernen. Das Wissen um die Rechte und deren Inanspruchnahme ist wichtig, um eine echte Beteiligung zu erreichen.

3.1.2.3. Überlegungen zur beteiligungsorientierten Elternarbeit

Die Zusammenarbeit zwischen den pädagogischen Fachkräften des Internates und den Eltern / den Personensorgeberechtigten ist von gegenseitigem Respekt und Vertrauen geprägt. Das Fachpersonal befindet sich bezüglich der persönlichen Belange der betreuten Kinder und Jugendlichen im kontinuierlichen Dialog mit den Eltern / den Personensorgeberechtigten, um die Förderung und Betreuung einvernehmlich zu gestalten. Die Familie im engeren und weiteren Sinn wird als stützender Rahmen in die Elternarbeit einbezogen. Die Eltern / die Personensorgeberechtigten werden an allen wichtigen Fragen und Angelegenheiten im Sinne einer Erziehungspartnerschaft beteiligt und können Beratung in Anspruch nehmen.

Möglichkeiten der Beteiligung des Dialoges und des Austauschs:

- Gespräche und Austausch mit der Bezugsbetreuerin / dem Bezugsbetreuer und/oder dem Betreuungsteam



- Teilnahme an Elternabenden und Elternnachmittagen
- Besuche und Hospitation in der Internatsgruppe
- Teilnahme an Fallbesprechungen (interdisziplinär)
- Gespräch und Austausch mit der Internatsleitung / der Abteilungsleitung
- Teilnahme an Informationsangeboten mit Fortbildungscharakter
- Beratungsangebot der Begleitenden Dienste
- Mitarbeit und/oder Teilnahme an der Arbeit des Internatsbeirates

3.1.3. Sexualität und pädagogisches Handeln (Überlegungen zur sexualpädagogischen Konzeptarbeit)

Ziel eines Sexualpädagogischen Konzeptes ist es, innerhalb der Internate die Verantwortlichkeiten im Bereich Sexualpädagogik zu klären, so dass Handlungssicherheit gegeben wird. Grundlage ist eine gemeinsam entwickelte Haltung, die im pädagogischen Internatsalltag trägt.

Das Internatspersonal ist sich bewusst, dass die Reflexion der eigenen (sexuellen) Sozialisation und Biografie sowie die Fähigkeit über Sexualität (auch und gerade im Zusammenhang mit Beeinträchtigungen) zu reden, hierfür unerlässlich sind. Die persönlichen Grenzen als pädagogische Fachkraft sind zu reflektieren und authentisch einzubringen, um den Bewohnerinnen und Bewohnern einen grenzwahrenden Umgang miteinander vorleben zu können.

Die Umsetzung eines Sexualpädagogischen Konzeptes dient im LBZB verschiedenen Ansätzen für eine sexualfreundliche Erziehung:

- Den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen soll ein im Gegensatz zu dem häufig in den (neuen) Medien vermittelten Bild der Sexualität ein positiver Blick auf Sexualität als Entwicklungs- und Kompetenzbereich vermittelt werden.
- Die Sexualaufklärung im Elternhaus kann durch den neutraleren Kontext des Internats positiv unterstützt werden. Hier muss eine sexualfreundliche, an den sexuellen Grundbedürfnissen und -rechten der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen orientierte Pädagogik ansetzen. Eine sexualfreundliche Pädagogik orientiert sich an den Rechten, der individuellen Persönlichkeitsentwicklung und den Bedürfnissen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Das Internatspersonal steht beratend zur Verfügung und befindet sich darüber hinaus im engen Austausch mit den Eltern / den Personensorgeberechtigten im Hinblick auf die sexuelle Entwicklung ihres Kindes und ist beratend in Bezug auf die Sexualerziehung von Kindern mit einer Mehrfachbeeinträchtigung tätig.
- Das Internatspersonal geht auf die Ängste und Sorgen der Kinder und Jugendlichen ein und versteht Sexualpädagogik als Möglichkeit, deren Persönlichkeit zu stärken.



- Sexualpädagogik eignet sich als Beitrag zur Sozialerziehung, indem sie auf einen grenzwahrenden Umgang mit den eigenen Bedürfnissen und Respekt vor den Grenzen der anderen zielt.
- Sexualpädagogik wird als Beitrag zur Prävention von sexualisierter Gewalt verstanden, der vom Internatpersonal präventiv aufgegriffen wird. Sowohl mögliche Übergriffe von Erwachsenen auf Kinder als auch von Kindern und Jugendlichen auf Gleichaltrige oder Jüngere werden vorsorglich in den Blick genommen. Das Bedürfnis nach Sicherheit für die betreuten Kinder und Jugendlichen und für das pädagogische Handeln ist daher die Grundlage, sich mit dem Thema Sexualpädagogik fortlaufend auseinanderzusetzen.

3.1.3.1. Sexualität und Freundschaft

Die Kontaktaufnahme und die Pflege von Kontakten und Freundschaften außerhalb der Familie sind für das Leben junger sehbeeinträchtigter oder blinder Menschen von großer Bedeutung. Da visuelle Eindrücke und Vorbilder oft fehlen, ist eine enge Begleitung im vertrauten Bezugsrahmen erforderlich. Die eingeschränkte oder nicht mögliche Wahrnehmung visueller Rückmeldungen auf Sprache und Tasterfahrungen verändert die Kommunikation.

Den Bedürfnissen nach Nähe, Zärtlichkeit und Befriedigung muss alters- und entwicklungsgerecht begegnet werden (sexuelle Aufklärung und ein feinfühligere Umgang mit Empfindungen und Gefühlen). Die Vermittlung von Regeln und Normen setzt auch voraus, dass Fragen wie „was ist in der Öffentlichkeit ok?“, „was geht nur mich etwas an“? thematisiert werden.

Das sexuelle Erleben sehbeeinträchtigter oder blinder Menschen mit körperlichen und geistigen Behinderungen bedeutet, dass sie ihren eigenen Körper nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen können. Die Wahrnehmung auditiver, olfaktorischer und taktiler Reize ist von großer Bedeutung. Die autonome Gestaltung der Sexualität der Bewohnerinnen und Bewohner unter Berücksichtigung kultureller und religiöser Werte setzt einen professionellen Umgang der Fachkräfte mit der Thematik voraus.

3.1.3.2. Besondere Gefährdungen von beeinträchtigten Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf sexuelle Gewalt

Studien belegen, dass sexueller Missbrauch an Menschen mit Beeinträchtigungen in Einrichtungen und Familien häufiger stattfindet als an Menschen ohne Beeinträchtigungen.

„Sexueller Missbrauch von Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen



können. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen. Bei Kindern unter 14 Jahren ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie nicht zustimmen können.“ (vgl. Unabhängiger Beauftragter der BR für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs)

Die Sexualerziehung im Internat berücksichtigt mit einer entwicklungsgerechten Wissensvermittlung, dass Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen ein positives Körpergefühl ohne Tabuisierung der eigenen Sexualität entwickeln können. Die Sehnsucht nach Zärtlichkeit und Sexualität macht Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen angreifbarer für Missbrauch. Die pädagogischen Fachkräfte gehen sensibel mit den Fragen und Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen um.

Bei Mädchen und Jungen mit geistiger Beeinträchtigung bauen Täter / Täterinnen darauf, dass sich die Kinder nicht genügend ausdrücken können.

Die genannten Aspekte, die das Risiko für sexuellen Missbrauch erhöhen, überdauern in der Regel Kindheit und Jugend. Für Mädchen und Jungen mit Beeinträchtigungen ist dies prägend für das ganze Leben. Für Mädchen und Jungen ohne Beeinträchtigung, die sexuellen Missbrauch erleben, ist aber gerade die Perspektive entscheidend, dass sie nicht immer abhängig und unterlegen sind. Diese Perspektive haben Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen nicht.

3.1.3.3. Tipps zur Prävention sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen:

- sexuelles Wissen vermitteln und die Sexualität akzeptieren
- Akzeptanz und Liebe des eigenen Körpers fördern
- Nein sagen erlauben! Dadurch verliert kein Mädchen/kein Junge den Anspruch auf Pflege
- Mädchen und Jungen ernst nehmen - auch wenn die Äußerungen nicht immer leicht zu verstehen sind
- Respekt und Wertschätzung für den Körper des Mädchens / des Jungen von Seiten der Unterstützenden und Pflegenden zeigen
- genaue Festschreibung von pflege- und Unterstützungshandlungen im Internat, um sexuelle Übergriffe deutlich von pflegerischen und unterstützenden Handlungen unterscheiden zu können (vgl. Bericht des unabhängigen Beauftragter für sexuellen Missbrauch der BR).

3.1.4. Verständnis grenzverletzender Verhaltensweisen

Strategien zur Verhinderung (Prävention) und Aufdeckung (Intervention) einer Gefährdung des Wohls der in den Internaten des LBZB lebenden Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen schließen Prozesse einer Verständigung über das was im Verhältnis zwischen



- a. Mädchen, Jungen und Mitarbeiter/innen der Internate des LBZB und
- b. Mädchen und Jungen als Bewohner/innen der Internate untereinander erlaubt, was bedenklich und was verboten ist, ein.

Insbesondere die Verbote von Verhaltensweisen sind in den Internaten uneingeschränkt zu beachten. Hiermit verbunden ist eine klare Aussage an die Bewohnerinnen und Bewohner: „Holt euch Unterstützung, wenn diese Schranken nicht eingehalten werden, wenn ihr euch in euren Rechten verletzt fühlt“. Deutlich wird, dass hier kein Fehlverhalten ausgeschlossen, sondern deutlich benannt wird.

3.1.5. Intervenierender Kinderschutz

Das LBZB sieht sich einem präventiven Kinderschutz verpflichtet. Das Zentrum geht vor diesem Hintergrund fortlaufend der Frage nach, wie präventive Elemente sowohl konzeptionell, strukturell als auch im Alltag der Internatsbewohnerinnen und -Bewohner verankert und umgesetzt werden können, um der Vernachlässigung und der Gewalt durch Eltern, dem Missbrauch durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung und durch andere Bewohner des Internates vorzubeugen bzw. frühzeitig Einhalt zu gebieten. Gleichwohl, auch mit dem „worst case“ setzt sich das LBZB auseinander. Ziel ist, alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dazu zu befähigen, die ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen, Frauen und Männer im Falle eines Falles zu schützen. Die hier vorliegenden „Beiträge zur Sicherung des Wohlbefindens junger Menschen in den Internaten“ sollen eine angemessene Strategie und Maßnahmen im Umgang mit Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung bieten.

Im Detail zielt der intervenierende Kinderschutz primär auf den Schutz der möglicherweise betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie der anderen jungen Menschen im Internat. Daneben gilt es jedoch auch, den Schutz und die Fürsorge der Mitarbeiterinnen und der Mitarbeiter in den Schutz zu nehmen. § 8a SGB VIII und § 4 KKG schreiben gesetzlich vor, welcher Ablauf bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung bei den Fachkräften einzuhalten ist. Dies gilt sowohl für Kindeswohlgefährdungen, die außerhalb des LBZB entstehen können als auch für Fälle, die durch Mitarbeitende verursacht werden.

3.1.5.1. Wann wird ein Fall zum Fall?

In Orientierung am „Konzept zur Sicherung des Wohlbefindens junger Menschen in den Internaten des LBZB“ sehen es die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung als ihre Verpflichtung an, die Bewohnerinnen und Bewohner der Internate vor Erfahrungen zu schützen, die ihnen körperlichen, seelischen oder geistigen Schaden zufügen, die sie an seelischen, geistigen und körperlichen Fortschritten hindern und die die Entwicklung von Fertigkeiten zur Lebensbewältigung hemmen. Der Schutz der



Bewohnerinnen und Bewohner ergibt sich aus dem Selbstverständnis des LBZB im Kontinuum allgemeiner Vorsorge, präventiver Maßnahmen und eines intervenierenden Schutzes. Die Grenzen zwischen

1. selbstverständlichen Maßnahmen der Förderung junger Menschen mit Blindheit und Sehschädigung,
2. einer Hilfe zur Förderung ihrer Entwicklung hin zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (vgl. hierzu § 1 (1) SGB VIII) und
3. einem Schutz vor Schädigungen durch ein bestimmtes Verhalten oder Unterlassen mit der erheblichen Gefahr, dass sich eine körperliche, geistige oder seelische Schädigung für sein Wohl mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt (vgl. hierzu BGH FamRZ. 1956, S.350)

sind fließend.

Maßnahmen zum Schutz vor einer (weiteren) Schädigung sind gem. dem hier vorliegenden Konzept zu prüfen und einzuleiten, wenn

- sich eine Bewohnerin oder ein Bewohner der Internate im Verhalten ohne nachvollziehbare Gründe plötzlich verändert, sich von einer ganz anderen Seite zeigt.
- sich das Personal der Internate Sorgen um eine Bewohnerin oder einen Bewohner macht, weil es Symptome nicht zu übersehender Ernährungs- oder Gesundheitsprobleme, einer unzureichenden Hygiene, deutlicher Entwicklungsverzögerungen und/oder eines Verhaltens gibt, das auffällig aktiv, nervös oder verschüchtert, passiv/ apathisch, distanzlos oder besonders aggressiv ist.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei sich selbst Probleme im Nähe -Distanzverhältnis zu den jungen Menschen erkennen
- Eltern / Personensorgeberechtigte Veränderungen im Verhalten des jungen Menschen wahrnehmen und / oder von persönlichen Problemen oder Konflikten erfahren und hierüber dem Internat berichten
- Lehrkräfte, Peers, Freunde, Bekannte oder andere Bezugspersonen aus dem Umfeld der Bewohnerin / des Bewohners auf Gefahren für das seelische und / oder körperliche Wohl hinweisen.

3.1.5.2. Kindeswohlgefährdungen im Hinblick auf Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen

Äußere Verletzungen könnten auf eine Misshandlung hinweisen. Es sollte immer der Zusammenhang von Kindeswohlgefährdung und vorliegender Beeinträchtigung überprüft werden.



In Bezug auf die Merkmale der Beeinträchtigung:

- bei körperlicher Beeinträchtigung: z.B. Druckstellen/Dekubitus, Neigung zu Knochenbrüchen und Hämatomen
- bei Epilepsie: z.B. Verletzungsgefahr durch Stürze
- Blutgerinnungsstörung: Neigung zu Hämatomen
- bei Kindern und Jugendlichen, die enteral ernährt werden und/oder unter Schluckstörungen leiden: Untergewicht

Die Beratung sollte im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (Bezugsbetreuerin/Bezugsbetreuer, den medizinischen und therapeutischen Fachkräften, Leitung) stattfinden.

Die Dokumentation im Hinblick auf eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls für Kinder und Jugendliche mit Mehrfachbeeinträchtigungen sollte beinhalten

- die medizinische Diagnose
- die Beschreibung der Auswirkungen der Beeinträchtigung auf das alltägliche Leben
- Hinweise auf Ernährung, Hygiene, Bekleidung
- Schutz vor Gefahren und besondere Aufsicht (z.B. Epilepsie, sturzgefährdete Kinder, selbst- und fremdgefährdendes Verhalten, Distanzlosigkeit, sexuelle Gefährdung)
- Sicherung der medizinischen Versorgung (Arztbesuche, therapeutische Versorgung, Medikamentengabe, Hilfsmittelversorgung)
- Betreuung des Kindes / des Jugendlichen (Schulbesuch, Ferien- und Wochenendbetreuung, angemessene Förderung im Hinblick auf die Beeinträchtigung, Umwelterfahrungen)
- Emotionale Zuwendung durch die Bezugsperson (Beziehung, Wertschätzung, Gefühle, Dauerbelastung, Körperkontakt)
- Gewalt gegen das Kind / den Jugendlichen (Verletzung und Verhalten können ggf. behinderungsbedingt sein); beeinträchtigte Kinder und Jugendliche, die Gewalt erfahren, sind dieser stärker ausgeliefert.

3.1.5.3. Mögliche Folgen von Vernachlässigung, Misshandlung und sexuellem Missbrauch

Untersuchungen und Studien belegen, dass beeinträchtigte Kinder und Jugendliche gegenüber Kindern und Jugendlichen ohne Beeinträchtigungen ein größeres Risiko haben, eine Kindeswohlgefährdung zu erleiden. Formen der Vernachlässigung beginnen bei beeinträchtigten Kindern häufiger im frühen Lebensalter und können von Dauer sein. Auswirkungen von Vernachlässigung in der Erziehung können körperbezogene Auffälligkeiten hervorrufen. Verstärkt werden können die Verhaltensweisen durch fehlende oder mangelnde Kommunikation mit dem Kind (vgl. Schleiffer 2003).



Auf mögliche Erkrankungen im Erwachsenenalter als Spätfolgen von Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellem Missbrauch weisen die Ergebnisse verschiedener Studien hin z.B. mangelnde Stressregulation als Mitauslöser psychischer Erkrankungen, sowie Herz-Kreislauf-Erkrankungen im Erwachsenenalter können in einem komplexen Wechselspiel psychischer und physischer Faktoren begründet sein (vgl. Grabe und Spitzer 2017).

3.1.5.4. Beteiligung und Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen in den Prozess der Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte

Inhalt und Form der Kommunikation, sowie die Art der Gesprächsführung mit dem Kind / dem Jugendlichen werden hinsichtlich des Alters, des Entwicklungsstandes und der Schwere der Beeinträchtigung bedacht:

Z. B. selbstständiges Agieren, körpernahe Kommunikation, einfache deutliche Sprache. Bei der Gesprächsvorbereitung ist zu bedenken, in welcher Form die Gefährdungssituation mit dem Kind / dem Jugendlichen thematisiert und inwiefern Unterstützung in Loyalitätskonflikten gegeben werden kann. Sich gegenüber Dritten zu öffnen, kann Schuldgefühle und das Gefühl von Illoyalität entstehen lassen, besonders wenn es zur Parentifizierung gekommen ist.

3.1.5.5. Kommunikation und Kooperation mit den Eltern / den Personensorgeberechtigten

Die Eltern / die Personensorgeberechtigten werden grundsätzlich in die Problemanalyse einbezogen. Wenn es konkrete Gründe gibt, die Eltern nicht einzubeziehen, muss dies nachvollziehbar dokumentiert sein.

Kooperationsbereitschaft der Eltern/Personensorgeberechtigten: Wie schätzen die Eltern die Gefährdung ein?

Wie hoch ist der Grad der

1. Problemazeptanz (es gibt ein Problem)
2. Problemkongruenz (Übereinstimmung in Problem- und Hilfeinschätzung; wird das Problem wahrgenommen?)
3. Hilfeakzeptanz (Hilfe ist notwendig und wird angenommen)
4. Prognose für eine tatsächliche Gefährdung (Bewertung der Risiken / Wie werden die Anhaltspunkte emotional bewertet?)
5. Derzeitige Situation (Sicherheit des Kindes; Förder- und Behandlungsbedarf des Kindes; Ressourcen des Kindes – Resilienz; Ressourcen der Familie – z.B. im Hinblick auf die Erziehungsfähigkeit)
6. Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit
7. Wird der wahrgenommene Anhaltspunkt zu einer massiven Schädigung führen?



3.1.5.6. Den Unterstützungsbedarf der Eltern von sehgeschädigten Kindern erkennen

Eine frühe und enge professionelle Begleitung ist hilfreich, um den Beratungs- und Unterstützungsbedarf der Eltern im Hinblick auf die Wahrnehmung der sozial-kommunikativen und emotionalen Signale ihrer Kinder zu erkennen.

Der Ausprägungsgrad der Sehschädigung (Sehbeeinträchtigung/hochgradige Sehbeeinträchtigung vs. Blindheit) ist bedeutsam für die Einschätzung sozial-emotionaler Kompetenzen ihrer Kinder durch die Eltern. Die Mütter blinder Kinder erleben es als schwieriger, entwicklungsgemäße Spielangebote zu machen, den Tag angemessen zu strukturieren und das Kind vor Gefahren zu schützen.

Noch schwieriger ist es, wenn neben der Sehschädigung eine geistige und/oder körperliche Behinderung vorliegt (vgl. Lang, Sarimski, Hintermair 2016, S.8)

3.1.5.7. Verfahrensplan

Dieser Baustein beinhaltet praxisbezogene Empfehlungen zu Verfahrensstandards. Die Empfehlungen stellen Orientierungspunkte für eine einrichtungsspezifische Planung der notwendigen Interventionsschritte bei einem Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls dar.

Als relevante Zielkategorien (vgl. Bange 2015, S.204), die einem Verfahrensplan zugrunde liegen, können folgende Punkte subsumiert werden:

- die zügige Klärung der Vermutung / des Verdachtes
- die sofortige Beendigung des Missbrauchs bzw. der spezifischen Gewaltausübung bei Bestätigung des Verdachts
- der nachhaltige Schutz des Opfers
- das Angebot angemessener Hilfen für alle Beteiligten. (DKSB)

3.1.6. Aufgaben der „insoweit erfahrenen Fachkraft“, der „Kinderschutzzfachkraft“ und der „fallverantwortlichen Fachkraft“ im Kinderschutz

Nach dem Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) ist auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe nach § 8a Abs. 4 SGB VIII über die Qualifikationskriterien der beratend hinzuzuziehenden Fachkraft bei der Gefährdungseinschätzung eine „insoweit erfahrenen Fachkraft“ hinzuzuziehen. Darüber hinaus werden neben den Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe auch weitere Berufsgruppen in die Verantwortungsgemeinschaft für einen nachhaltigen Kinderschutz mit einbezogen (vgl. hierzu § 4 KKG). Ferner ist im BKisSchG auch ein rechtlicher Anspruch auf Fachberatung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“

für alle Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, normiert.

Das LBZB stellt sicher, dass bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung eine „**insoweit erfahrene Fachkraft**“ bei der Gefährdungseinschätzung hinzugezogen wird.

Sie berät die an der gemeinsamen Gefährdungseinschätzung beteiligten Personen (siehe hierzu 3.1.5, Verfahrensablauf Ziffer 2) über

- Methoden der Gefährdungseinschätzung
- die zur Abwendung einer Gefahr notwendigen Verfahrensschritte
- zu Fragen
 - der Durchführung von Elterngesprächen und zu Gesprächen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - der Einbeziehung von jungen Menschen in die Gefährdungseinschätzung
 - der Dokumentation
- und begleitet sie bei der Wahrnehmung und Beurteilung von Anhaltspunkten sowie bei der Planung von Schritten zum Schutz der Kinder und Jugendlichen.

Die Tätigkeit einer „insoweit erfahrene Fachkraft“ wird nicht von Fachkräften übernommen, die im Team der „fallverantwortlichen Fachkraft“ arbeitet und / oder Leitungsverantwortung in den Internaten des LBZB hat.

Die **Kinderschutzfachkraft** steht innerhalb des LBZB als Expertin / Experte im Kinderschutz zur Verfügung. Sie begleitet das Verfahren der Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung, sie berät die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos im Vorfeld einer Beratung unter Beteiligung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ und berät in Fragen des Hilfenetzwerkes in der Region. Die Kinderschutzfachkraft des LBZB unterstützt die beteiligten Fachkräfte bei der Dokumentation der Vorgänge. Sie initiiert und begleitet Fallbesprechungen und Gespräche mit den Eltern / den Personensorgeberechtigten. Mit ihrer Unterstützung wird die Weiterleitung von Informationen an das zuständige Jugendamt vorbereitet. Ferner kümmert sich die Kinderschutzfachkraft kontinuierlich um die Weiterentwicklung des Kinderschutzes und steht als Ansprechpartnerin / Ansprechpartner für Arbeitskreise, Netzwerkarbeit und für Fortbildungsanfragen zur Verfügung. Ihre Rolle führt sie in prozessorientierter kooperativer Form aus.

Die „**fallverantwortliche Fachkraft**“ (Mitarbeiterin / Mitarbeiter des Internates) bleibt während des Beratungsprozesses zur Einschätzung der Gefährdungssituation für den „Fall“ verantwortlich und wird im weiteren Verlauf von der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ und der „Kinderschutzfachkraft des LBZB“ begleitet. Sie ist (1) die verantwortli-

che Fachkraft im Hinblick auf die Sicherung des Kindeswohls, trifft (2) Entscheidungen zur Sicherung des Kindeswohls nach Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ und in Absprache mit der „Kinderschutzzfachkraft“. Sie sorgt für Informationen zur Konkretisierung einer möglichen Gefährdung als Grundlage einer qualifizierten Gefährdungseinschätzung und verantwortet die Weitergabe von Informationen an das Jugendamt, der Heimaufsicht in Absprache mit der Kinderschutzzfachkraft.

3.2. Anknüpfen und weitermachen: „Professionelles Handeln zwischen Nähe und Distanz“ und „Mutig, mutig, beschweren erlaubt“

Es ist eine bemerkenswerte Fähigkeit von Organisationen und den in ihnen tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, gemeinsam an Themen und Aufgaben zu arbeiten. Der Schutz von jungen Menschen, die Einschätzung einer möglichen Gefährdungssituation und vor allem die Abwendung einer Kindeswohlgefährdung sind Herausforderungen, die nur in Zusammenarbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und mit Unterstützung externer Fachorganisationen bewältigt werden können. Das LBZB gestaltete mit Unterstützung des DKSB Landesverband Niedersachsen e.V. einen Prozess zur Sicherung des Wohlbefindens junger Menschen in den Internaten, der sich durch die gemeinsame Er- und Bearbeitung von Bausteinen eines Kinderschutzzkonzeptes auszeichnete (siehe Kapitel 3.1). Eine sinnvolle Weiterführung dieser Arbeit erfolgte im Rahmen eines internen Qualitätsentwicklungsprozesses. Ein wichtiger Präventionsbaustein eines umfassenden und wirksamen Konzeptes zur Sicherung des Wohlbefindens junger Menschen stellte in diesem Rahmen die Auseinandersetzung mit dem Thema „professionelles Handeln zwischen Nähe und Distanz“ und „Mutig, mutig beschweren erlaubt“ dar. Beide Bausteine berühren gleichsam Grundfragen des pädagogischen Handelns, des Menschenbildes, der ethischen Haltung und der Kommunikations- und Fehlerkultur im LBZB.

3.2.1. Überlegungen zur Bedeutung von professioneller Nähe und Distanz in der pädagogischen Arbeit

Die Herstellung der Balance von Nähe und Distanz in der pädagogischen Arbeit bedeutet für die Internatsmitarbeiterinnen- und Mitarbeiter eine permanente Herausforderung. Es handelt sich um ein sehr persönliches Thema, das jede Mitarbeiterin / jeden Mitarbeiter in der eigenen Biographie individuell betrifft.

Die Annäherung und Auseinandersetzung mit der Thematik führt bei Pädagoginnen und Pädagogen oft zunächst zur Verunsicherung. Bewährtes pädagogisches Verhalten wird hinterfragt oder steht auf dem Prüfstand. Fortbildungsangebote und Austausch in einem dem Thema angemessenen vertrauensvollen Rahmen geben die Möglichkeit, Verhalten zu reflektieren und Handlungssicherheit zu vermitteln. Mut zur Offenheit gegenüber dem eigenen pädagogischen Verhalten, den eigener Sichtwei-

sen, Erfahrungen und Überzeugungen – auch über das eigene Team hinaus – unterstützt eine Einrichtungskultur, die von Transparenz und dem Willen zur Kommunikation geprägt ist.

Nähe und Distanz in professionellen pädagogischen Beziehungen sollten nicht als gegensätzliche Pole betrachtet werden - vielmehr geht es um die Fähigkeit zu Nähe und Distanz, Bindung, achtsamer Abgrenzung und reflexiver Rationalität (vgl. Dörr 2004).

Professionelle Nähe und Distanz sind im pädagogischen Handeln aufeinander bezogen. Nähe kann als Wärme, Geborgenheit und Halt, aber auch als Bedrängnis erlebt werden. Distanz kann als Freiraum, als Zeichen von Toleranz, aber auch als Gleichgültigkeit verstanden werden.

Das Fehlen von Begegnungen auf körperlicher Ebene kann zu einer emotionalen Verarmung führen, die gravierende Entwicklungsstörungen nach sich ziehen kann. Verbale, emotionale und körperliche Kommunikationsprozesse müssen gefördert werden, um Emotionen wahrzunehmen und ausdrücken zu können.

Das Verhältnis von Nähe und Distanz wird individuell an der Entwicklung des Kindes / des Jugendlichen orientiert gestaltet. So werden z. B. in der Pubertät soziale Interaktionsmuster, die einst Ausdruck von Vertrautheit und Wärme waren, überprüft und durch andere Formen der Nähe ersetzt.

Präventive Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt / sexueller Gewalt dürfen nicht zu einem Entzug von körperlicher Nähe im pädagogischen Alltag führen. Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf körperliche Nähe und emotionale Zuwendung.

Körperkontakt ist in der pädagogischen Arbeit mit sehbeeinträchtigten Kindern und Jugendlichen eine wichtige Voraussetzung, um ihnen die Teilhabe am Leben zu ermöglichen. In Bezug auf die Entwicklung sehbeeinträchtigter Kinder und Jugendlicher haben die Berührungen und die Stimme der Bezugspersonen eine besondere Bedeutung. Die Pädagoginnen und Pädagogen begegnen den Kindern mit großer Sensibilität, um das Spektrum zwischen Nähe und Distanz wahrnehmen zu können.

Sehende Begleitung als blindenpädagogisches Prinzip, körpernahe Kommunikation und die stellvertretende Übernahme von Tätigkeiten sind notwendig, um Kindern und Jugendlichen mit einer Sehbeeinträchtigung / einer Mehrfachbeeinträchtigung die Teilnahme am Leben zu ermöglichen. Alle Handlungen im Lernprozess werden verbal begleitet – auch hier ist direkte oder indirekte Nähe erforderlich.

Professionelle Nähe und Distanz sind eng mit der Wahrnehmung der Rechte junger Menschen verknüpft. Unterschiedliche Sichtweisen zwischen Bewohnerinnen und Bewohnern und den pädagogischen Anforderungen des Teams können zu Konflikten führen und müssen sensibel bearbeitet werden.



„Erzieher werden zur Ressource, wenn sie

1. ihre eigenen Wünsche, Möglichkeiten und Grenzen und die der Kinder kennen und kommunizieren können,
2. innerhalb ihrer Organisation Strukturen und Abläufe einfordern, die ihnen und den Kindern Sicherheit in Bezug auf Nähe und Distanz geben,
3. den Mut besitzen, Grenzüberschreitungen zu benennen.“
(vgl. Abrahamczik, Hauff 2014, S.31)

3.2.2. Überlegungen zur Entwicklung von Beschwerdemöglichkeiten

Beschwerdemöglichkeiten im Internat können das Machtgefälle zwischen jungen Menschen und den Pädagoginnen und Pädagogen abmildern und sie in der Wahrung ihrer Rechte unterstützen (vgl. Urban-Stahl, Jann 2014).

Das Beteiligungskonzept für die Verwirklichung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und zum Schutz vor Gewalt beinhaltet die Implementierung von Beschwerdemöglichkeiten in persönlichen Angelegenheiten:

- z.B. Einsetzung eines Internatsbeirates (mit Bewohnerinnen und Bewohnern, sowie mit Vertreterinnen/Vertreter für diejenigen, die auf Grund ihrer Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, für sich selbst einzutreten, Eltern/Personensorgeberechtigte)
- Vertrauenspersonen als Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner für persönliche Probleme der Bewohnerinnen und Bewohner
- externe Beschwerdemöglichkeiten

Die Zufriedenheit der Kinder und Jugendlichen, sowie der Eltern zu deren Beteiligungsmöglichkeiten sollte in regelmäßigen Abständen (nach zwei Jahren) erfragt werden.

4. Der klare Blick: Bekenntnis zu einem starken Schutz von jungen Menschen im Internat des LBZB

In den Landesbildungszentren des Landes Niedersachsen engagieren sich Menschen, deren Interesse das Wohlergehen und die Förderung der betreuten jungen Menschen ist. Bewohner des Internates im LBZB vertrauen darauf, dass ihnen nichts passiert und für ihr Wohl gesorgt wird. Die Sorgeberechtigten dieser jungen Menschen vertrauen darauf, dass ihre Kinder gut betreut werden und vor Gefährdungen sicher sind. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vertrauen darauf, dass sie in den Kollegen / Kolleginnen und Vorgesetzten Mitstreiterinnen und Mitstreiter für eine gute Betreuung und Fürsorge haben. Die Gesellschaft wiederum vertraut darauf, dass beeinträchtigte und behinderte Bewohner eines Internates der Landesbildungseinrichtung in ihrer Entwicklung gefördert werden

Zur Sicherung der Qualität hinsichtlich des Kinderschutzes im LBZB gehören Beiträge zur Sicherung des Wohlbefindens junger Menschen in den Internaten. Sie beschreiben Kommunikationswege, Strukturen, Prozesse und Mindeststandards für den Kinderschutz.

4.1. Mindeststandards für den Kinderschutz in den Landesbildungszentren

Die eingeführten Mindeststandards regeln die Belange für den Kinderschutz im Landesbildungszentrum für Blinde im Hinblick auf

- die Maßnahmen im Qualitätsmanagement (z.B. Risikoanalyse, Meldewege, Dokumentation)
- die Maßnahmen im Personalmanagement (z.B. Verantwortung und Zuständigkeiten, Bewerbungsverfahren, erweiterte Führungszeugnisse, freiwillige Selbstverpflichtung)
- die Maßnahmen zur Personalentwicklung (z.B. Arbeitsplatzbeschreibungen, Fortbildung, Supervision)
- konzeptionelle Arbeitsgrundlagen (pädagogische Konzepte, Präventionskonzepte)
- die Partizipation sinnesgeschädigter Kinder und Jugendlicher, sowie der Personenberechtigten (z.B. Beteiligungsgremien, Kinderrechte)

4.2. Verantwortung für den Kinderschutz

Im Landesbildungszentrum für Blinde obliegt die Verantwortung für den Kinder- und Jugendschutz und das Verfahren bei Kindeswohlgefährdung der/dem Gesamtverantwortlichen.

4.3. Örtliche Steuerungsgruppe Kindeswohl

In der örtlichen Steuerungsgruppe Kindeswohl sind vertreten: Gesamtverantwortliche für den Kinderschutz, Abteilungsleitung, Frühförderung, Internat, Schule, berufliche Bildung, begleitende Dienste.

Personalvertretung, Schwerbehindertenvertretung und Gleichstellungsbeauftragte werden beteiligt. Sie berät die Verantwortlichen für den Kinderschutz zu allen Fragestellungen des Kinderschutzes und der Risikoabschätzung.

4.4. Fachliche Begleitung

Es ist wichtig, dass Strukturen und Verfahren der fachlichen Auseinandersetzung und fachlichen Unterstützung vorhanden sind, so dass irritierende Wahrnehmungen von kindlichem Verhalten, Schwierigkeiten im Gespräch mit den Eltern /den Personensorgeberechtigten oder auch Unsicherheiten in Bezug auf eigene Verhaltensweisen bearbeitet werden können.



4.4.1. Fachspezifische Fortbildung

Ziel der Qualifikationsmaßnahmen im Landesbildungszentrum für Blinde ist die zeitnahe Schulung und Fortbildung des Internatspersonals in Bezug auf Themen des Kinderschutzes.

4.4.2. Kollegiale Beratung

Die Methode der kollegialen Beratung ist eine wirksame (kreative) Beratungsform für Teams und Gruppen, um sich lösungsorientiert Problemen der beruflichen Praxis zuzuwenden und diese aus verschiedenen Blickwinkeln (mit der Kompetenz des Teams / der Kolleginnen und Kollegen) zu betrachten.

4.4.3. Fallbesprechungen

Die regelmäßigen oder anlassbezogenen Fallbesprechungen sind ein Instrument der Qualitätssicherung und der internen Fortbildung. Im Rahmen der Diagnostik einer möglichen Kindeswohlgefährdung erweisen sich Fallbesprechungen als eine hilfreiche Methode der interdisziplinären Beratung.

4.4.4. Supervision

Im Rahmen einer Supervision können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihr Verhalten reflektieren und problematische Situationen und Krisen des beruflichen Alltags bearbeiten. Gerade im Hinblick auf Kindeswohlgefährdungen fühlen sich Kolleginnen und Kollegen emotional beteiligt und es ist hier wichtig, externe Unterstützung in Anspruch nehmen zu können.

4.5. Dokumentation und Dokumentationshilfen (eingeführte Dokumentationsverfahren)

Für die Dokumentation im Rahmen der Kindeswohlgefährdungen ist die „Vorlagenmappe Kindeswohlgefährdung“ vorgestellt und eingeführt worden. Die Mappe (allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern über den Server zugänglich) beinhaltet Informationen zur Kindeswohlgefährdung, Handlungsanweisungen, Checklisten und Formulare zur Gefährdungseinschätzung und- Dokumentation nach §8a SGB VIII. Es empfiehlt sich, die Vorlagen bereits früh zur Dokumentation zu nutzen (vgl. Vorlagenmappe Kindeswohlgefährdung, Forum-Verlag 2016).

Liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls vor, so erfolgt die Entwicklung eines Schutzplans auf der Grundlage einer Gefährdungsabschätzung im Rahmen der interdisziplinären Zusammenarbeit (Leitung - Internat – Schule – Begleitende Dienste – medizinische Einrichtungen) statt.

Schutzauftrag gemäß §8a SGB VIII

Die Erstellung eines Schutzplanes dient der Abwendung einer unmittelbaren Gefährdung. Er erfasst

- Angaben zum Kind / Jugendlichen (Name, Alter, Geschlecht, Personensorgeberechtigten)
- Informationen zum Initiator der Meldung, (Erst)Empfänger der Meldung
- Inhalt der Meldung, der Beobachtung
- Angaben zur Familie des Kindes (Eltern, Geschwister, wichtige Personen aus dem sozialen Umfeld des Kindes)
- die Anhaltspunkte der Gefährdung (welche Anhaltspunkte liegen vor, wie hoch ist das Gefährdungsrisiko)
- Informationen zu bereits geführten Gesprächen
- Angebotene Hilfeleistungen, Verweigerung einer Inanspruchnahme, Annahme einer Hilfe
- Ggf. eingeleitete Erstmaßnahmen (Inhalt und Zeitplan)
- Art, Umfang und Dringlichkeit einer Intervention zum Schutz des jungen Menschen und ggf. anderer Kinder und Jugendlicher im sozialen Umfeld
- Art, Umfang und Zeitpunkt der Weitergabe von Informationen an Vorgesetzte, Aufsichtsbehörden, Vertretungsgremien, Strafverfolgungsbehörden etc.
- die Beteiligten (Informierter und beteiligter Personenkreis, z.B.: Vorgesetzte(r), Kolleginnen / Kollegen, Schule, Kinderschutzfachkraft, insoweit erfahren Fachkraft) möglichst mit Kontaktdaten
- Name und Arbeitsbereich der fallverantwortlichen Mitarbeiterin / des fallverantwortlichen Mitarbeiters

Die derzeitige Situation wird abgeschätzt und hinsichtlich des Risikos bewertet (Sicherheit des Kindes; Förder- und Behandlungsbedarf des Kindes). Die Ressourcen des Kindes (Resilienz) und die der Eltern (bezogen auf die Familie: weitere stützende Faktoren) werden sensibel bewertet. Die Erziehungsfähigkeit der Eltern, sowie die Bereitschaft und Fähigkeit zur Veränderung wird eingeschätzt.

Ist davon auszugehen, dass die wahrgenommenen Anhaltspunkte zu einer Schädigung führen werden (Gefährdung des Kindeswohls), sind Sofortmaßnahmen im Sinne eines Schutzplans einzuleiten.



5. Ausblick – Planungen

Die partizipative und prozessorientierte Entwicklung von verbindlichen Standards in der nächsten Zeit mit dem Fachpersonal des Internates

- **Entwicklung und Implementierung von Partizipationsmöglichkeiten und Beschwerdeverfahren** für Internatsbewohnerinnen- und Bewohner
- **Sexualpädagogik**
Erstellung sexualpädagogischer Konzepte
- **Professionelle Nähe und Distanz (Erarbeitung eines Orientierungskataloges für adäquates Verhalten)**
Wie entstehen Sicherheit und Verlässlichkeit, die ein Einlassen auf Nähe, Ambivalenzen und Konflikte ermöglichen?
- **Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken**
Entwicklung medienpädagogischer Methoden um Kinder und Jugendliche bei der Nutzung digitaler Medien zu unterstützen (aktive Medienarbeit, kritische Betrachtung von Medienangeboten); Erstellung hilfreicher Verhaltensregeln unter Einbeziehung der Eltern / der Personensorgeberechtigten.



Anlage 1

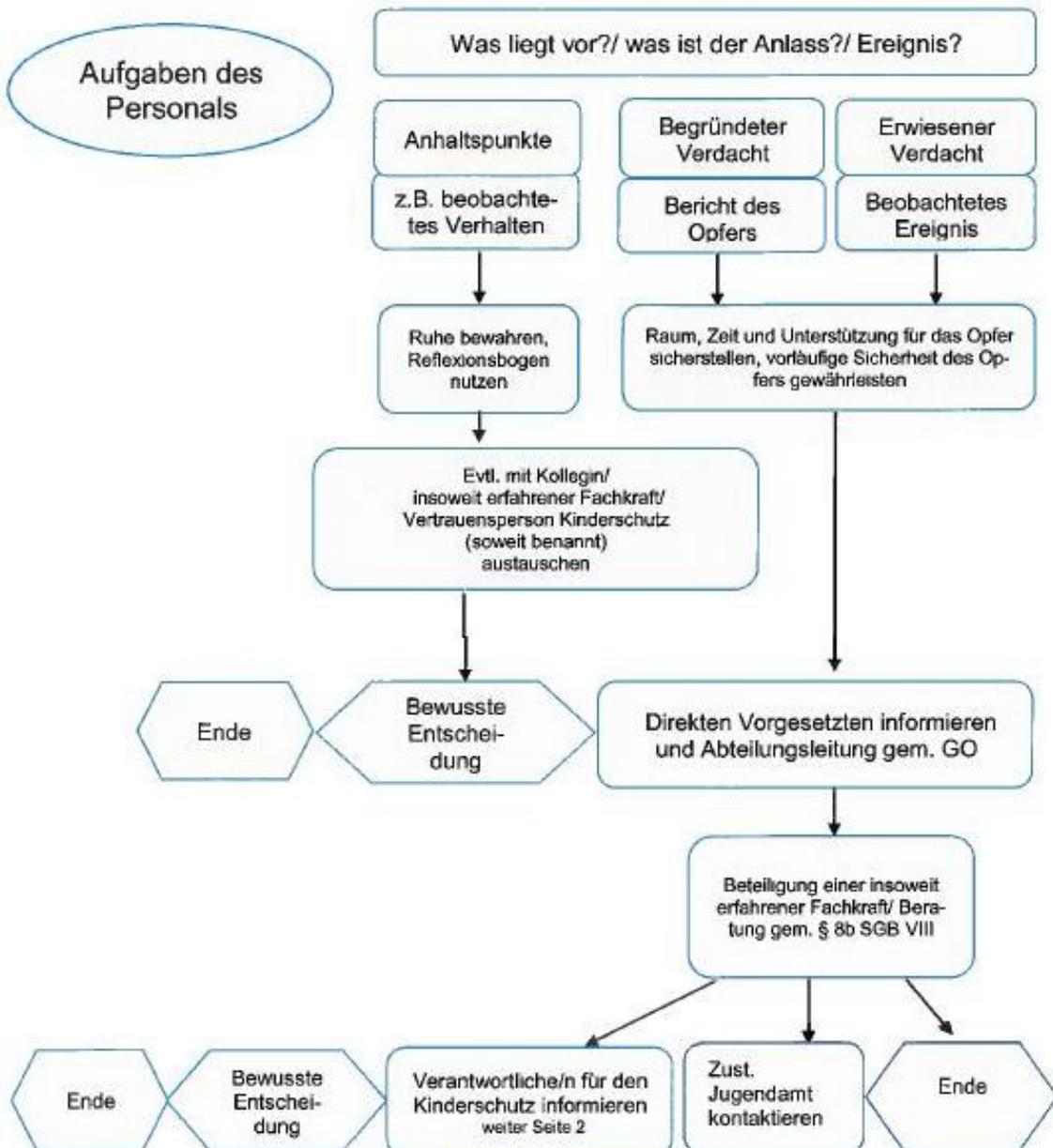
Stand 13.04.2016



Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie

Meldewege zum Kinderschutz in den Landesbildungszentren

Ereignis einer Kindeswohlgefährdung in den Bildungs- und/ oder Betreuungseinrichtungen der LBZ





6. Literaturangaben

- Abramczik, Hauff (2014): Nähe und Distanz in der teilstationären Erziehungshilfe. Heidelberg Lambertus-Verlag
- Arbeitskreis Erwachsene VBS (2012): Mehrfachbehinderte blinde und sehbehinderte Menschen brauchen einfach mehr zum Leben
- Bischoff, C. (2013): Inklusion von Anfang an. Freiburg Medianverlag
- Bosch, E. (2011): Begleitung sexuell missbrauchter Menschen mit Behinderung. Arnheim Verlag Bosch und Suykerbuyk
- Brand, T. (2013): Kinder schützen, Familien stärken. Weinheim Beltz Verlag
- Brazelton, T.B. (2002): Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern. Weinheim Beltz Verlag
- Bühler-Niederberger, D. (2014): Kinderschutz. Weinheim Beltz Verlag
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter
Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Kinderschutzgesetzes, 2013
- Bundesvereinigung der Lebenshilfe e.V.
Zur Prävention und zum Umgang mit Verdachtsfällen bei sexueller Gewalt 2011
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
Broschüren zum Thema Sexualität Kinderschutz, DVG Meckenheim
- Bundschuh, C. (2011): Expertise im Rahmen des Projekts „Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen“. München Deutsches Jugendinstitut
- Delfos, M.F. (2013): Gesprächsführung mit Kindern. Weinheim Beltz Verlag
- Dörr, M., Müller, B. (2012): Nähe und Distanz in pädagogischen Beziehungen. Weinheim Beltz Verlag
- Ehlers, C. (2006): Sexualerziehung bei Jugendlichen mit körperlicher und geistiger Behinderung. Hamburg Persen Verlag
- Fegert, J.M. (2015): Kompendium Sexueller Missbrauch in Institutionen. Weinheim Beltz Verlag
- Fischer, F. (2011): Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung von Jugendhilfe und Schule. Wiesbaden VS-Verlag
- Fröhlich, A.: Zeitschrift für Heilpädagogik VDS 03/1998
- Gahleitner, S.B. (2012): Kinder und Jugendliche mit speziellem Versorgungsbedarf. Weinheim Beltz Verlag
- Grabe, Spitzer (2017): Misshandlungen in der Kindheit im Zusammenhang mit dem Gesundheitsverhalten. Zeitschrift Spektrum 02/2017
- Hansen, Knauer (2013): Sich beschweren in der Einrichtung zur Selbstverständlichkeit machen, Partizipation in Kindertageseinrichtungen. Bielefeld Bertelsmann Verlag
- Jagusch, B. (2012) Migrationssensibler Kinderschutz. Frankfurt IGFH Eigenverlag
- Kißgen, R. (2010): Frühe Risiken und Frühe Hilfen. Stuttgart Verlag Klett-Cotta
- Körner, W. (2011): Erfassung von Kindeswohlgefährdung in Theorie und Praxis, Lengerich Pabst Verlag
- Kulig, W. (2011): Empowerment behinderter Menschen. Stuttgart Kohlhammer Verlag
- Leyendecker, C. (2010): Gefährdete Kindheit. Stuttgart Kohlhammer Verlag



- Lillig, S. (2012): Wege zur Beurteilung von Gefährdungen im Jugendalter. München Deutsches Jugendinstitut
- Lohmann, A. (2015): Kooperationen in Frühen Hilfen. Weinheim Beltz Verlag
- Niedersächsisches Kultusministerium
Kerncurriculum für den Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung, Hannover Uni-Druck
- Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Frühe Hilfen in Niedersachsen, Vertiefungsbericht 2014
- Prengel, A. (2014): Kinderrechte in pädagogischen Beziehungen. Oplden Barbara Budrich
- Resch, F. (2008): Zur Entwicklung der kindlichen Persönlichkeit, Frühe Kindheit: Die ersten sechs Jahre
- Sarimski, Lang, Hintermair: Soziale Kompetenzen von Kleinkindern mit einer Sehschädigung aus Sicht der Eltern. Fachzeitschrift blind-sehbehindert 01/2016, S. 8-18
- Sarimski, Lang: Stereotypen bei blinden Kleinkindern. Fachzeitschrift blind-sehbehindert 02/2017 S. 90-94
- Schleiffer, R. (2003): Vernachlässigung von Kindern mit einer Behinderung. Köln
- Schone, R. (2012): Kinderschutz in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe. Weinheim Beltz Verlag
- Urban-Stahl, U. (2014): Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. München Reinhardt Verlag
- Vorlagenmappe Kindeswohlgefährdung (2015): Merching Forum Verlag
- Wilken, U. (2014): Elternarbeit und Behinderung. Stuttgart Kohlhammer Verlag
- Wolff, R. (2015): Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz. Nationales Zentrum Frühe Hilfen
- Arbeitskreis Erwachsene VBS (2012): Mehrfachbehinderte blinde und sehbehinderte Menschen brauchen einfach mehr zum Leben
- Sarimski, Lang, Hintermair: Soziale Kompetenzen von Kleinkindern mit einer Sehschädigung aus Sicht der Eltern. Fachzeitschrift blind-sehbehindert 01/2016 S. 8-18
- Sarimski, Lang: Stereotypen bei blinden Kleinkindern. Fachzeitschrift blind-sehbehindert 02/2017 S. 90-94

7 Anlagen

1 - Verfahrensablauf, S. 39

2 - Prävention als QM einer Organisation: Warum Kinderschutz-Konzepte? (Power-Point)

3 - Einführung Soz. Pädag. Verständnis: „Kinderschutz im LBZB“ (PowerPoint)

4 - Güthoff und Kroetsch: Zusammenfassung der Ergebnisse des Workshop-Treffens am 1.10. & 2.10.2016

5a - Woran erkennen Sie/erkennst du, dass eine Bewohnerin/ein Bewohner nicht berührt werden möchte?

5b - Was tun Sie/tust du, wenn bei einer Kollegin/ einem Kollegen ein unangemessener Körperkontakt beobachtet wird?

Prävention als Qualitätsmerkmal einer Organisation

Prävention:

- sichert die Rechte von Kindern
- Rechte sind eine Frage der Menschenrechte, der Dienstleistungsqualität, des Professionalitätsverständnisses, aber auch der Ethik
(Fegert u.a. 2015)



die lobby für kinder
Bundesverband Kinderschutz e.V.



Warum Kinderschutz-Konzepte?

„Es kann sein, was nicht sein darf“

In Einrichtungen...

- besteht ein hohes Abhängigkeitsverhältnis
- die Aufdeckung einer (sex.) Grenzverletzung durch Betreuungspersonen gefährdet potentiell den gesamten Lebensraum und unterbleibt häufig
- deshalb müssen besonders hohe Anforderungen an die Ausgestaltung von Regeln gestellt werden

(Meysen & Eschelbach 2012)



die lobby für kinder
Bundesverband Kinderschutz e.V.



Entwicklung von Kinderschutz in Einrichtungen

- bis in die Gegenwart: einseitige Strategie, Kindern Verantwortung für „Nein-Sagen“ zu geben
- gegenwärtige Entwicklung: Vielfalt der Prävention
 - Kenntnis von TäterInnenstrategien
 - Institutionelle Strukturen
 - Verfahrensabläufe

Präventionsstrategie muss auf gemeinsam getragener Haltung basieren!!!



gr.lobby für kinder



Mindeststandards in der institutionellen Prävention

- Forderung des RTKM, dass öffent. Finanz. an Implementierung von Schutzmaßnahmen gebunden ist
- Leitlinien zu 9 Minimalanforderungen:
 1. Vorlage trägerspez. Kinderschutz-Konzeptes
 2. Kinderschutzorientierte Personalentwicklungsmaßnahmen
 3. Risikoanalyse



gr.lobby für kinder



4. Partizipation
5. Interne u. externe Beschwerdeverfahren
6. Verfahrenspläne für Verdachtsfälle
7. Hinzuziehung Kinderschutz-Fachkraft
8. Dokumentation für Verdachtsfälle
9. Fortbildungen durch externe Fachkräfte



Ziel eines Schutz-Konzeptes (Wolff 2014)

Sicherstellung eines schützenden Klimas:

- „Kultur der Grenzachtung“ (Enders 2007) ist abhängig von der entsprechenden päd. Grundhaltung

Schutz und Sicherheit muss gelebte Alltagspraxis sein:

- in gelebten professionellen Beziehungen, die an der **Nähe-Distanz-Regulation** und am **Umgang mit Macht** arbeiten (auch bezogen auf **sexualpäd. Konzepte**) werden Kinder in Institutionen sicherer!



Demokratischer Umgang mit Macht

- ▶ Päd. Beziehungen sind immer durch „ungleiche“ Machtverhältnisse gekennzeichnet
- ▶ Kinderbeteiligung ist immer (teilweise) Abgabe von Macht, daher beginnt Partizipation in den Köpfen der Erwachsenen
- ▶ Macht von päd. Fachkräften wird oft kritisch gesehen, da sie mit Missbrauch/Gewalt/Zwang in Verbindung gebracht wird (Knauer & Hansen 2010)



Demokratischer Umgang mit Macht

Hannah Arendt entwirft positiven Machtbegriff, indem sie Macht und Gewalt unterscheidet

- ▶ über Macht verfügt jemand nur so lange, wie der Andere oder die Gemeinschaft die Macht anerkennen
- ▶ ist jemand ohne „verleihene“ Macht und will seinen Willen durchsetzen, muss er zur Gewalt/Zwang greifen und braucht dafür „Werkzeuge“, wie körperliche Kraft, psych. Überlegenheit o.ä. (Arendt 1970)



Demokratischer Umgang mit Macht

▶ „Gewalt kann gerechtfertigt, aber niemals legitimiert sein“ (Arendt 1970, S. 53)

▶ Zwang muss erklärt werden: „Recht auf Rechtfertigung“ (Forst 2007, S. 278)

Für päd. Fachkräfte bleibt das allen päd. Settings eigene Dilemma erhalten, dass es sich in solchen bei erklärtem Zwang nicht um demokratisch legitimierte Macht handelt



Reflexion und Weiterentwicklung als Aspekte von Prävention

- Haltung (Leitbild)
- Teamkultur (u.a. Nähe-Distanz und Umgang mit Macht, Geschlechterverteilung)
- Kultur der konstruktiven Kritik
- Grenzverletzende Situationen → grenzwahrender Handlungsrahmen



Was ist ok – was nicht?

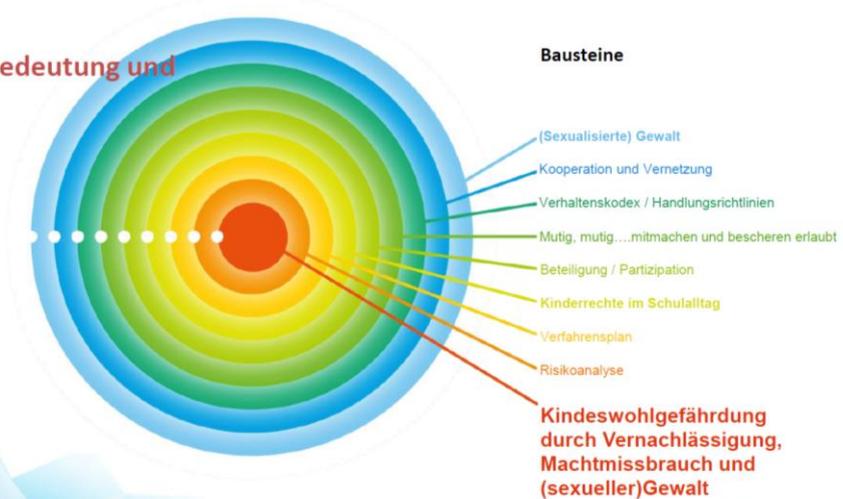
Welches Verhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gegenüber Kindern und Jugendlichen ist in Ordnung (grün), misslich (gelb), wird nicht gebildet (rot)?



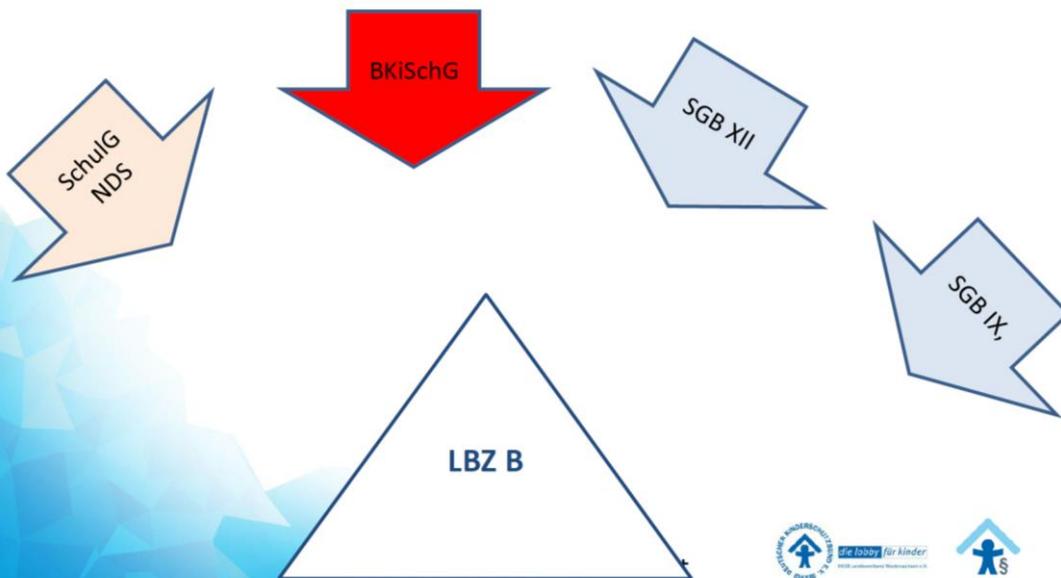
„Kinderschutz im LBZ B“, Handeln wenn's brennt – professionelles Handeln bei Hinweisen auf Vernachlässigung und (sexualisierter) Gewalt

Impuls:
Sozialpädagogische Bedeutung und rechtlicher Rahmen

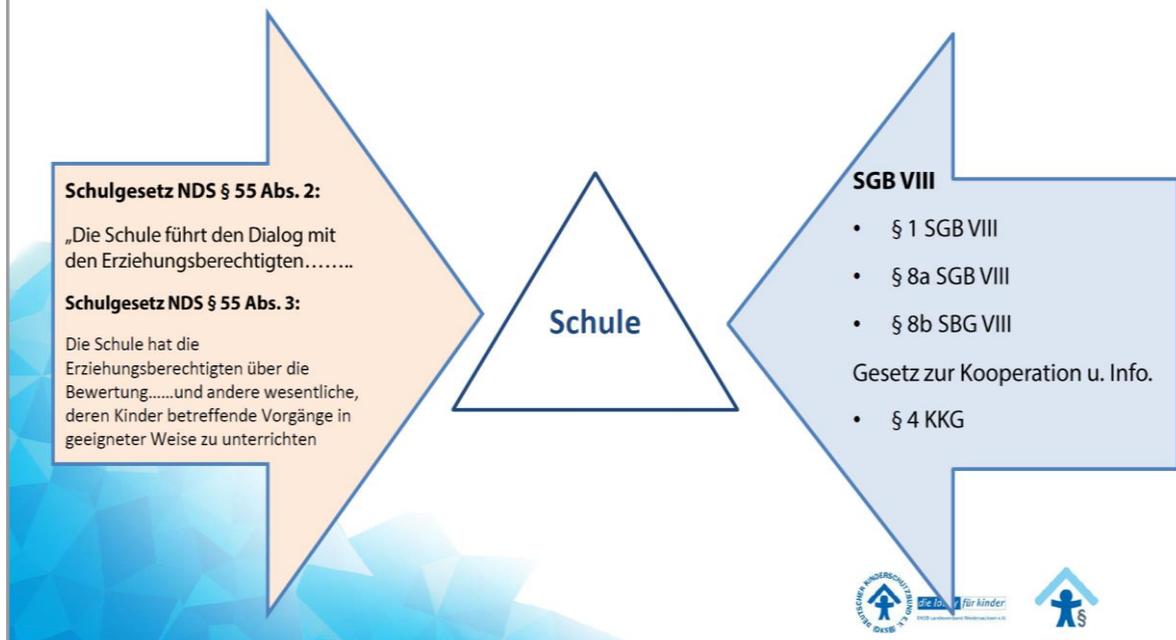
Arbeitsgruppen



Impuls: Sozialpädagogische Bedeutung und rechtlicher Rahmen



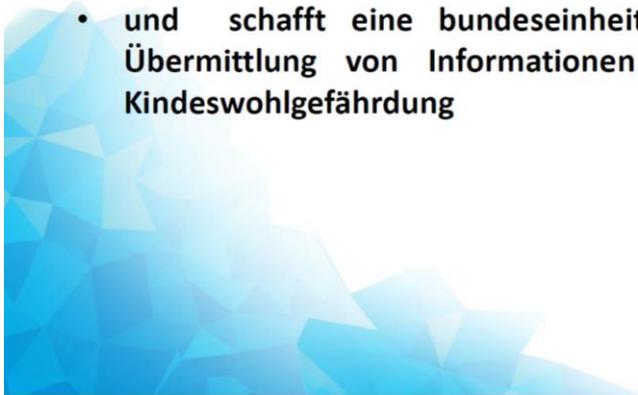
Impuls: Sozialpädagogische Bedeutung und rechtlicher Rahmen



Impuls: Sozialpädagogische Bedeutung und rechtlicher Rahmen

§ 4 KKG „Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung“

- schreibt für die sogenannten Berufsgeheimnisträger ein Schutzauftrag gesetzlich fest
- und schafft eine bundeseinheitliche Regelung zur Beratung und Übermittlung von Informationen durch Berufsgeheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung



§ 4 KKG „Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung“

„(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen
2. Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
3. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. **staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen** oder
7. **Lehrerinnen oder Lehrern** an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen
...“



§ 4 KKG „Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung“

(1)

„ ... in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.“



§ 4 KKG „Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung“

„(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.“

Urheberrechtlich geschützt



die lobby für kinder
1919 Landesverband Niedersachsen e.V.



§ 4 KKG „Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung“

„(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.“



die lobby für kinder
1919 Landesverband Niedersachsen e.V.



Sozialpädagogische Herausforderungen: Vereinbarkeit von Zielen und Aufgaben

Ziele und Aufgaben (der Kinder- und Jugendhilfe und der Schule)

- junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und zu unterstützen,
- Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen
(SGB VIII, §1 (3))



9

§ 8a Abs. 4 SGB VIII - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

„(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.“



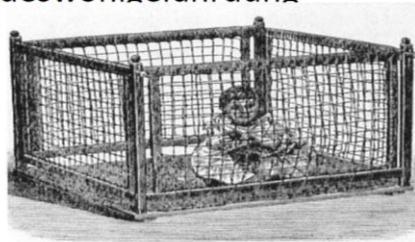
§ 8a Abs. 4 SGB VIII - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

„[...] In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.“



Definition und Eingrenzung einer Gefährdung **Vernachlässigung.....**

eine Form der Kindeswohlgefährdung



.....ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen (z.B. Eltern, Pflegepersonen), welcher zur Sicherstellung der seelischen und körperlichen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Diese Unterlassung kann aktiv oder passiv aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen.



Definition und Eingrenzung einer Gefährdung

körperliche Gewalteine Form der Kindeswohlgefährdung

.....ist eine nicht zufällige Zufügung körperlicher Schmerzen; auch wenn sie „erzieherisch“ gemeint oder zur Kontrolle kindlichen Verhaltens erteilt werden. Dabei muss eine bewusste physische oder psychische Schädigung des Kindes nicht das Ziel der Handlung sein.

Definition und Eingrenzung einer Gefährdung

körperliche Misshandlung.....

eine Form der Kindeswohlgefährdung

.....ist die Zufügung körperlicher Schmerzen. Merkmal ist, dass sie mit Absicht oder unter Inkaufnahme der Verursachung ernsthafter physischer Verletzungen oder psychischer Schäden begangen wird. Die Intensität bzw. das Verletzungsrisiko der Handlungen überschreitet zweifelsfrei die sozial legitimierte Grenzen von Körperstrafen.

Definition und Eingrenzung einer Gefährdung

psychische Misshandlung.....

- Ablehnen
- Isolieren
- Terrorisieren
- Korumpieren
- Adultifizieren

Sozialpädagogische Herausforderung: Definition und Eingrenzung einer Gefährdung

Sexueller Missbrauch.....

eine Form der Kindeswohlgefährdung

.....“ist die sexuelle Handlung einer erwachsenen oder in Relation zum Opfer bedeutend älteren Person mit, vor oder an einem Kind, bei welcher der Täter seine entwicklungs- und sozial bedingte Überlegenheit – unter Missachtung des Willens und der Verständnisfähigkeit eines Kindes - dazu ausnutzt, seine persönlichen sexuellen Bedürfnisse nach Erregung, Intimität oder Macht zu befriedigen.“

(Wetzels, 1997, S. 72)

Sozialpädagogische Herausforderung: Definition und Eingrenzung einer Gefährdung

Kinderpornographie.....

eine Form der Kindeswohlgefährdung

...ist eine Form sexueller Gewalt, bei der zum sexuellen Missbrauch des Kindes die filmische oder fotografische Dokumentation dieses Geschehens dazu kommt.



17

Sozialpädagogische Herausforderung: Definition und Eingrenzung einer Gefährdung

Kinderhandel in Verbindung mit Kinderprostitution.....

eine Form der Kindeswohlgefährdung

.... bezeichnet alle Formen sexueller Gewalt, in denen Kinder zu dem Zweck abgegeben, aufgenommen, entführt oder gekauft werden, um sie Erwachsenen für sexuelle Handlungen gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen.



18

Das Aufwachsen von Kindern wird gefährdet durch:

- Eltern, die sich nicht kümmern
- professionelle Systeme, die nicht (unter-) stützen, schützen und fördern
- (sexualisierte) Gewalt durch Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in Einrichtungen der Bildung und Erziehung
- Politik und Gesellschaft die nicht für Ressourcen und für ein gutes Klima sorgen

Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

- des Grades der Wahrscheinlichkeit (Prognose) eines Schadenseintritts (Es geht um die Beurteilung zukünftiger Einflüsse, vor denen das Kind zu schützen ist);
- der Fähigkeit der Eltern(teile), der Einrichtung, die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen;
- der Bereitschaft der Eltern(teile) und / oder der Einrichtung die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

Die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung geschieht aufgrund einer fachlichen Bewertung von Lebenslagen hinsichtlich

- der möglicher Schädigungen, die die Kinder in ihrer weiteren Entwicklung aufgrund dieser Lebensumstände erfahren können;
- der Erheblichkeit der Gefährdungsmomente (Intensität, Häufigkeit und Dauer des schädigenden Einflusses) bzw. der Erheblichkeit des erwarteten Schadens;



die lobby für kinder
10268 Langerhauener Heideparkstr. 11



Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

- „Kindeswohl“ und „Kindeswohlgefährdung“ kann man nicht als Sachverhalte beobachten.
- Sie sind nur über Kommunikation bestimmbar.



die lobby für kinder
10268 Langerhauener Heideparkstr. 11



Sozialpädagogische Herausforderung: Feststellung gewichtiger Anhaltspunkte

Einschätzungen mit hoher Irrtumswahrscheinlichkeit, weil.....

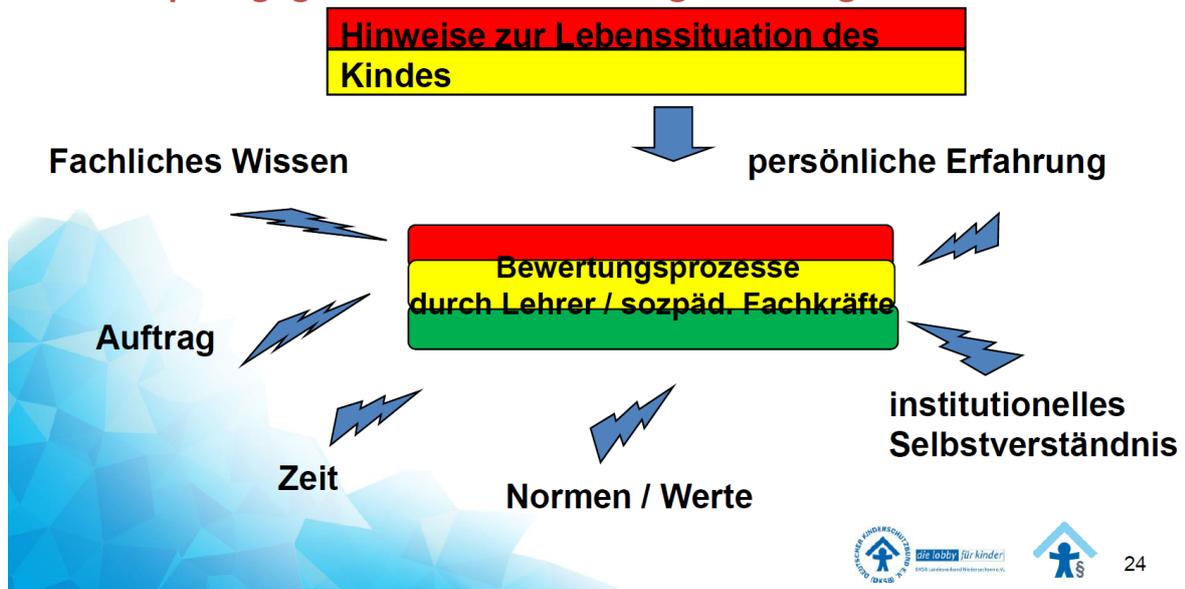
- „Kindeswohlgefährdung“ ist kein beobachtbarer Sachverhalt, sondern ein rechtliches und normatives Konstrukt.
- Einheitliche Instrumente zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gibt es nicht.
- Erscheinungsformen einer Kindeswohlgefährdung unterliegen kulturellen und gesellschaftlichen Veränderungen (Kinder als Zeugen von Partnergewalt, Gewalt in der Erziehung).
- Vernachlässigung und Resilienz von Kindern war lange Zeit in Wissenschaft und Forschung ein vernachlässigtes Thema.



die lobby für kinder
1000 Landesverbände in Deutschland



Sozialpädagogische Herausforderung: Vielfältige Einflussfaktoren



die lobby für kinder
1000 Landesverbände in Deutschland



Sozialpädagogische Herausforderung: Feststellung gewichtiger Anhaltspunkte (1)

Die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung geschieht aufgrund einer fachlichen Bewertung von Lebenslagen hinsichtlich

- 1. der möglicher Schädigungen, die die Kinder in ihrer weiteren Entwicklung aufgrund dieser Lebensumstände erfahren können;**
- 2. der Erheblichkeit der Gefährdungsmomente (Intensität, Häufigkeit und Dauer des schädigenden Einflusses) bzw. der Erheblichkeit des erwarteten Schadens;**



die lobby für kinder
10267 Lankenscheid-Heisterbachstr. 6



25

Sozialpädagogische Herausforderung: Feststellung gewichtiger Anhaltspunkte (2)

Die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung geschieht aufgrund einer fachlichen Bewertung von Lebenslagen hinsichtlich

- 3. des Grades der Wahrscheinlichkeit (Prognose) eines Schadenseintritts (Es geht um die Beurteilung zukünftiger Einflüsse, vor denen das Kind zu schützen ist);**
- 4. der Fähigkeit der Eltern(teile), die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen;**
- 5. der Bereitschaft der Eltern(teile), die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.**



die lobby für kinder
10267 Lankenscheid-Heisterbachstr. 6



26

Sozialpädagogische Herausforderung: Feststellung gewichtiger Anhaltspunkte (3)

Einschätzungen mit hoher Irrtumswahrscheinlichkeit, weil.....

- „**Kindeswohlgefährdung**“ ist kein beobachtbarer Sachverhalt, sondern ein rechtliches und normatives Konstrukt.
- **Einheitliche Instrumente zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gibt es nicht.**



die lobby für kinder
1933 Landesverband der Heilberufe in Ö.



27

Sozialpädagogische Herausforderung: Feststellung gewichtiger Anhaltspunkte (4)

Einschätzungen mit hoher Irrtumswahrscheinlichkeit, weil.....

- **Erscheinungsformen einer Kindeswohlgefährdung unterliegen kulturellen und gesellschaftlichen Veränderungen (Kinder als Zeugen von Partnergewalt, Gewalt in der Erziehung).**
- **Vernachlässigung und Resilienz von Kindern war lange Zeit in Wissenschaft und Forschung ein vernachlässigtes Thema.**



die lobby für kinder
1933 Landesverband der Heilberufe in Ö.

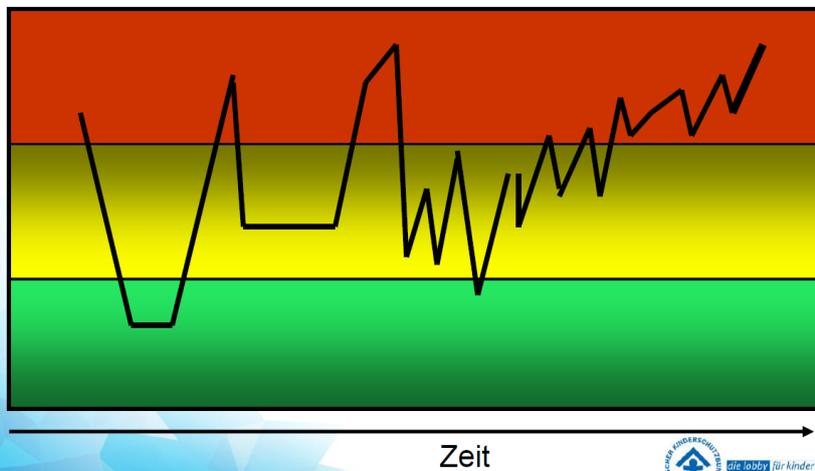


28

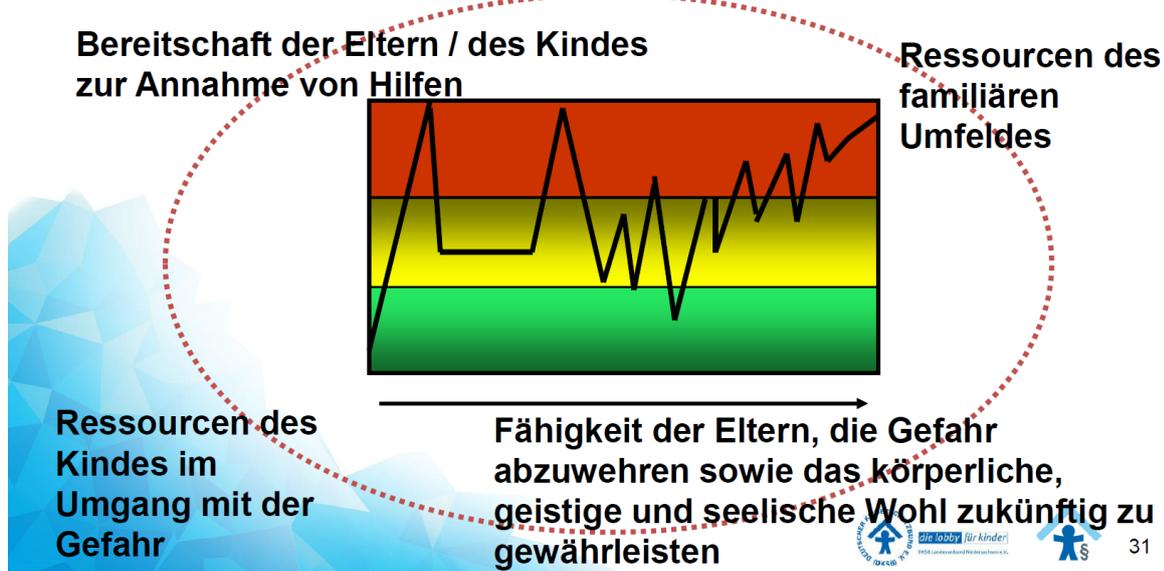
Sozialpädagogische Herausforderung: Beurteilungen und Prognosen unterliegen wechselnden Lebenslagen und Einschätzungen (1)



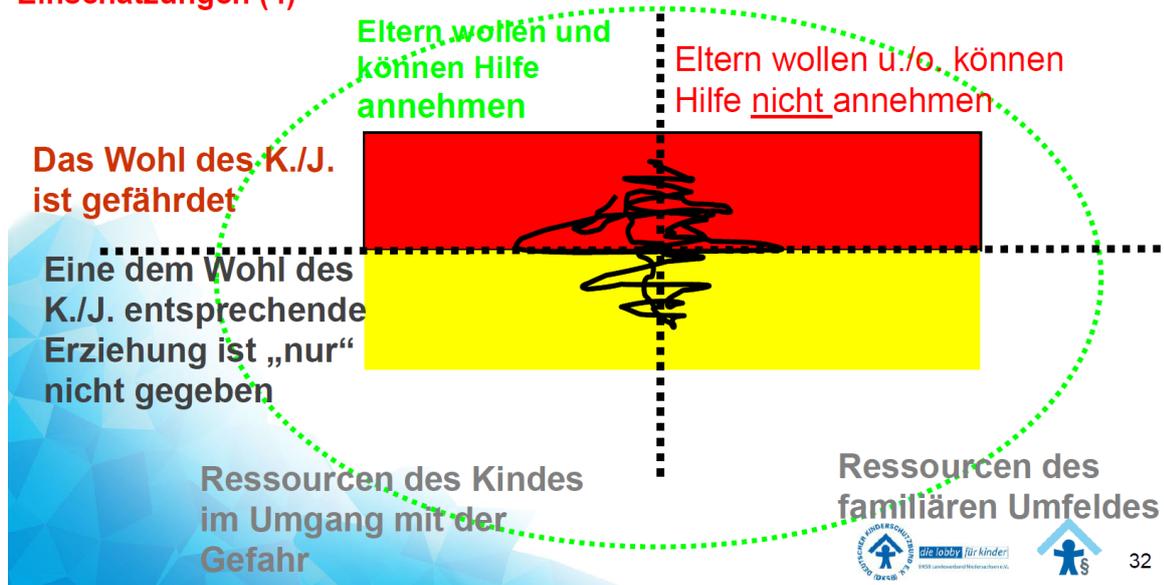
Sozialpädagogische Herausforderung: Beurteilungen und Prognosen unterliegen wechselnden Lebenslagen und Einschätzungen (2)



Sozialpädagogische Herausforderung: Beurteilungen und Prognosen unterliegen wechselnden Lebenslagen und Einschätzungen (3)



Beurteilungen und Prognosen unterliegen wechselnden Lebenslagen und Einschätzungen (4)



Die Rechtsprechung versteht unter Kindeswohlgefährdung „eine gegenwärtig in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen läßt“. (BGH FamRZ 1956, S. 350 = NJW 1956, S. 1434)



Arbeit im Kontext Kindeswohlgefährdung ist immer Arbeit im Spannungsfeld.....

-zwischen professioneller Nähe und professioneller Distanz
-zwischen Fall A und Fällen von B – Z
-zwischen „Anpassung“ und „Widerstand“
-zwischen Kindeswohl und „Elternwohl“
-zwischen Hilfsangeboten und Schutzanforderungen
-zwischen Autonomie und Zwang
-zwischen Prävention und Intervention
-zwischen Kindbezug und Elternbezug



Kinderschutz kann gelingen wenn.....

- verbindliche Schritte (Erkennen – Beurteilen – Handeln) innerhalb der Organisation und zwischen den Institutionen konzipiert und verabredet (Kontrakt) werden;
- ein Risikomanagement konzipiert und praktiziert wird (u.a. Sicherstellung einer Fallkontinuität, Analyse von Kinderschutzfälle)
- interdisziplinäre Arbeitsansätze verfolgt werden.
- gute Rahmenbedingungen für eine Arbeit mit Jungen und Mädchen, Müttern und Vätern in schwierigen Lebenssituationen gegeben sind



Kinderschutz kann gelingen wenn (2).....

- jede Institution ihre / jeder Fachbereich seine Möglichkeiten zur Unterstützung/zum Schutz des Kindes ausschöpft;
- alle beteiligten Institutionen ihr Leistungsspektrum wechselseitig transparent machen;
- die Einschaltung einer anderen Institution nicht als Abgabe eigener Verantwortung gesehen wird, sondern als Hinzuziehung weiterer Verantwortung und zusätzlicher Kompetenzen;
- der Auf- und Ausbau früher, offener, niederschwelliger und institutionsbezogener Hilfs- und Unterstützungsangebote für alle in der Politik eine hohe Priorität bekommt.



Vernetzung und Kooperation wird gepredigt, selten gelebt

Warum glauben wir, dass wir allen Kindern in Not helfen, obwohl wir häufig das Gegenteil erleben?



die lobby für kinder
1903 Landesverband Niederösterreich e. V.



37

„Problematische Kinderschutzfälle“ sind auch Fälle grandios gescheiterter Kooperationen im Kinderschutz

Beispiele:

- **Die Sozialpädagogische Familienhilfe ist nicht über die Diagnosen des Sozialpädiatrischen Zentrums informiert.**
- **Das Jugendamt wird nicht über die Herausnahme des Kindes aus dem Internat informiert, obwohl die Familie umfangreiche pädagogische Hilfe benötigt und dem Zentrum dies auch bekannt ist.**



die lobby für kinder
1903 Landesverband Niederösterreich e. V.



38

Vernetzung und Kooperation wird gepredigt, selten gelebt



Vernetzung und Kooperation wird gepredigt, selten gelebt

Blickpunkte

- Das Jugendamt wird gerufen, obwohl die „eigenen“ Hilfemöglichkeiten noch nicht ausgeschöpft sind.
- Die Einschaltung der anderen Institutionen wird als Abgabe eigener Verantwortung gesehen und nicht als Chance zusätzlicher Möglichkeiten.

Vernetzung und Kooperation wird gepredigt, selten gelebt

Blickpunkte

- Kinderschutz ist nicht nur eine Aufgabe des Jugendamtes.
- Neue/junge Kolleginnen und Kollegen können von erfahrenen profitieren.
- Abgrenzung und Konkurrenz trüben den Blick auf das Wesentliche



die lobby für kinder



41

Vernetzung und Kooperation.....

-mit wem?
-mit welchem Ziel?
-in welchem Auftrag?

Vernetzung ist kein Selbstzweck



die lobby für kinder



42

Friedhelm Güthoff, Marlies Kroetsch

**Zusammenfassung
der Ergebnisse des
Workshop-Treffens
am 1.10. & 2.10.2016**

**Konzept zur Sicherstellung des Wohlbefindens junger
Menschen in den Internaten des LBZ B (Arbeitstitel)**

Gliederung:

1. Programmübersicht _____	2
Samstag, 01.10.2016 _____	2
Sonntag, 02.10.2016 _____	4
2. Einführung _____	7
a. Sozialpädagogisches Verständnis und rechtliche Grundlagen _____	7
b. Prävention als Qualitätsmerkmal einer Organisation _____	8
c. Prävention durch das sexualpädagogische Konzept _____	8
3. Ergebnisse der Arbeitsgruppen _____	8
a. Verfahrensplan _____	8
b. Wann wird ein Fall zum Fall _____	14
c. Beteiligung von Eltern und Kindern _____	15
d. Fallbesprechung / Kollegiale Beratung _____	16
e. Dokumentation _____	17
f. Grenzwahrender Umgang zwischen jungen Menschen und Mitarbeiter/innen und jungen Menschen untereinander im Internat.....Mitarbeiter/innen des Internates LBZ B	19
h. Was haben wir schon, was brauchen wir noch? _____	21
4. Themenspeicher _____	22
<i>Anlage: Kollegiale Beratung</i> _____	24

1. Programmübersicht

Samstag, 01.10.2016

Uhrzeit	Thema	Aspekte
8:00 Uhr	Vorbereitung der Veranstaltung	
9:00 Uhr	Begrüßung	<ul style="list-style-type: none"> • Bedeutung und Selbstverständnis des Prozesses. • Ablauf und Inhalt der Fortbildung (Programm). • Organisatorische Hinweise.
9:30 Uhr	Kurze Vorstellungsrunde	<ul style="list-style-type: none"> • „Wer gehört zu wem?“ • Erwartungen, Befürchtungen, Wünsche an die zwei Tage
10:00 Uhr	Einführung in die Fortbildung „Kinderschutz im LBZ B“, Handeln wenn`s brennt – professionelles Handeln bei Hinweisen auf Vernachlässigung und (sexualisierter) Gewalt	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtliche Grundlagen • Sozialpädagogisches Verständnis • Anzeichen für eine Gefährdung des Kindeswohls • Gefährdungseinschätzung • Kooperation und Vernetzung •
10:45 Uhr	Pause	
11:00 Uhr	Präsentation eines Fallbeispiels	
11:30 Uhr	Fünf Arbeitsgruppen (erster	Programm und Praxis

	Durchgang) zu den Themen:	
	1. Verfahrensplan	
	2. Wann wird ein Fall zum Fall? (Risikofaktoren, Schwellenwerte etc.)	
	3. Beteiligung von Eltern und Kindern	
	4. Fallbesprechung / kollegiale Beratung	
	5. Dokumentation	Gefährdungseinschätzungsinstrumente in Verknüpfung mit anderen Beobachtungs- und Dokumentationsinstrumenten (Hausbuch, Vorlagenmappe Kindeswohlgefährdung,
12:30 Uhr	Gem. Mittagspause	
13:30 Uhr	Arbeitsgruppen, zweiter Durchgang	
15:00 Uhr	Kaffeepause	
15:30 Uhr	Präsentation der AG Ergebnisse, Zusammenführung und konsensuale Ergebnissicherung	Ggf. Ergänzung des Schaubildes „Verfahrensplan“
17:00 Uhr	Der Tag im Rückblick	<ul style="list-style-type: none"> Anmerkungen zur methodisch / didaktischen Gestaltung

		<ul style="list-style-type: none"> • Wünsche an den nächsten Tag
17:30 Uhr	Ende	

Sonntag, 02.10.2016

8:00 Uhr	Vorbereitung der Veranstaltung	
9:00 Uhr	Einführung in das Thema: Prävention als Qualitätsmerkmal einer Organisation	<ul style="list-style-type: none"> • Organisationskultur und Umgang mit Macht, • offene Kommunikationsformen und konstruktive Fehlerkultur,) • Leitbild und Verhaltenskodex • Arena der Sicherheit, • Verhaltens-Ampel
10:00 Uhr	Kaffeepause	
10:15 Uhr	Arbeitsgruppen, erster Durchgang.: „Grenzwahrender Umgang zwischen jungen Menschen und Mitarbeiter/innen und jungen Menschen untereinander im Internat“ Arbeitsgruppen zu den Themen:	
	1. Grenzverletzendes Verhalten zwischen Mädchen, Jungen und Mitarbeiter/innen des	

	Internates LBZ B	
	2. Grenzverletzendes Verhalten zwischen Mädchen und Jungen als Bewohner/innen des Internates	
12:00 Uhr	Präsentation der AG Ergebnisse, Zusammenführung und konsensuale Ergebnissicherung	
12:30 Uhr	Gem. Mittagspause	
13:30 Uhr	Impuls: Prävention durch das sexualpädagogische Konzept	
13:45 Uhr	Arbeitsgruppen zu ausgewählten Aspekten des Sexualpädagogischen Konzeptes	
	1. Leitbild und Haltung	
	2. Prävention	
	3. Umgang mit sexuellem Verhalten (Sexualität und Behinderung)	
	4. Grenzverletzungen und Übergriffe: Symptome und Intervention	
14:45 Uhr	Präsentation der AG Ergebnisse, Zusammenführung und konsensuale Ergebnissicherung	

15:00 Uhr	Der Tag im Rückblick – Feststellung der Ergebnisse der Fortbildung	
15:30 Uhr	Präsentation der Tagungsergebnisse und Ausblick	
16:00 Uhr	ENDE	

2. Einführung

a. Sozialpädagogisches Verständnis und rechtliche Grundlagen (PPP siehe Anlage 1)



b. Prävention als Qualitätsmerkmal einer Organisation

(PPP siehe Anlage 2)

Prävention als Qualitätsmerkmal einer Organisation

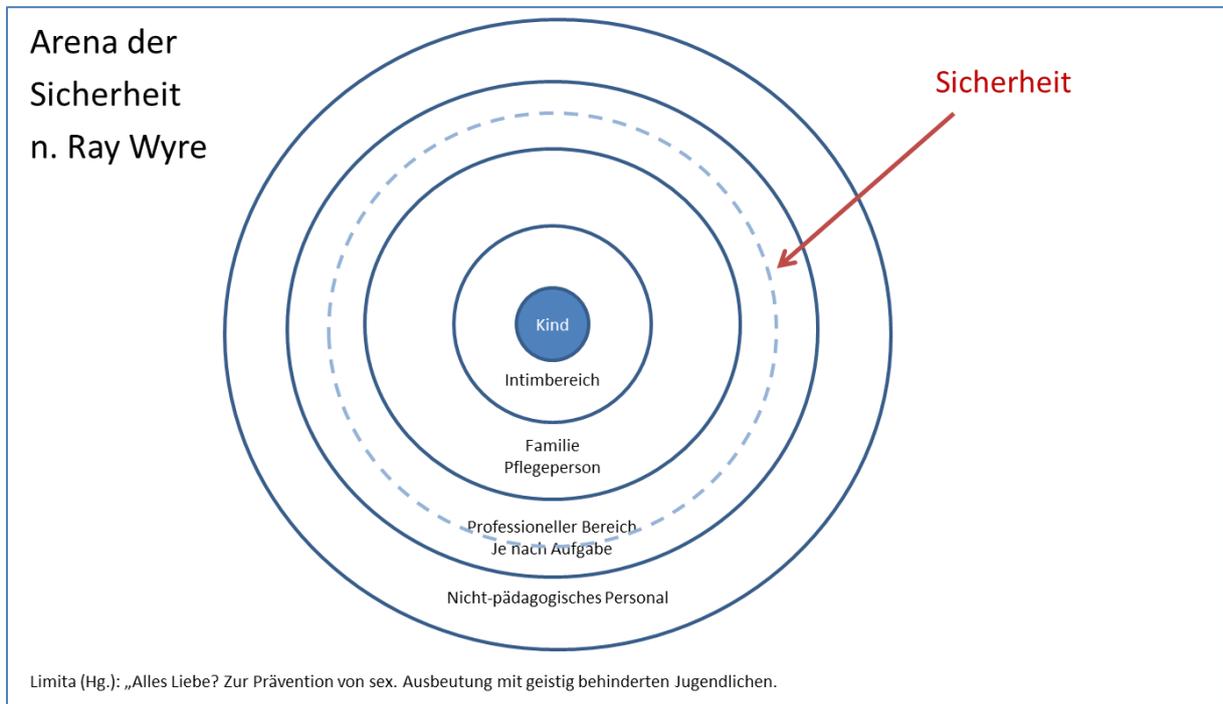
Prävention:

- sichert die Rechte von Kindern
- Rechte sind eine Frage der Menschenrechte, der Dienstleistungsqualität, des Professionalitätsverständnisses, aber auch der Ethik

(Fegert u.a. 2015)



c. Prävention durch das sexualpädagogische Konzept

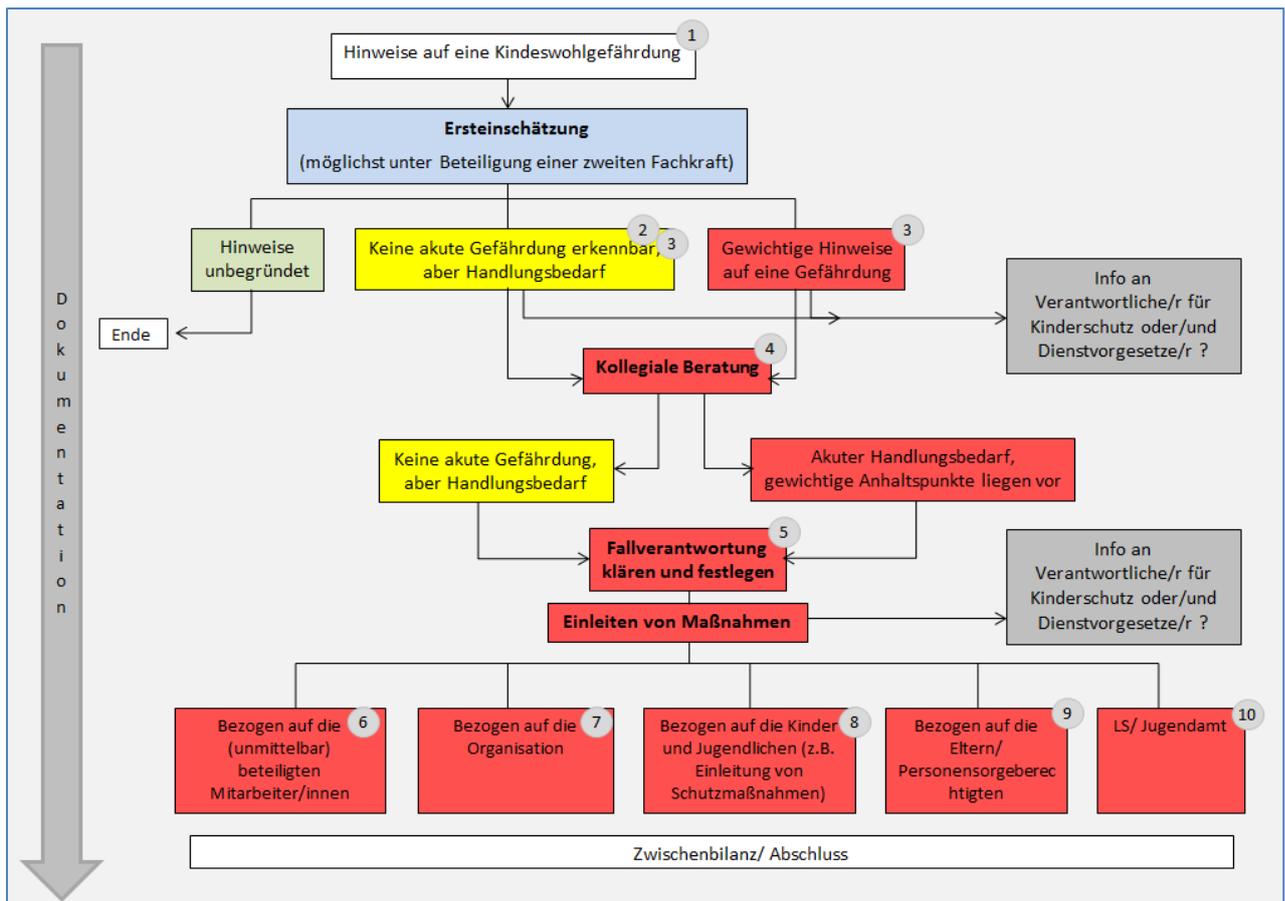


Dokumentation Wandzeitung 1

3. Ergebnisse der Arbeitsgruppen

a. Verfahrensplan

Die nachfolgende Grafik wurde auf der Grundlage der in den Arbeitsgruppen „Verfahrensplan“, „Wann wird ein Fall zum Fall?“ und „Beteiligung von Eltern und Kindern Fallbesprechung / kollegiale Beratung sowie in den geführten Diskussion und der hier erstellten Wandzeitungen entwickelt. Insbesondere die mit Ziffer 6 – 10 gekennzeichneten Bausteine wurden im Rahmen der Workshops nicht weiter vertieft, erhalten aber im Rahmen der Konzepterstellung weitere Beachtung.



1 Anzeichen für eine Gefährdung des Kindeswohls kann es viele geben. Der Gesetzgeber hat nicht definiert, was unter einem so genannten gewichtigen Anhaltspunkt zu verstehen ist. Dahinter steht u.a. die Erkenntnis, dass eine Auflistung aller möglichen Anzeichen aufgrund ihrer Vielzahl nicht praxistauglich gelingen kann. Gleichwohl bleibt die Frage, wann ein Fall zum Fall wird? (vgl. hierzu AG „Wann wird ein Fall zum Fall?“).

Als gewichtige Anhaltspunkte zu werten sind sämtliche Folgen von psychischer und psychischer Vernachlässigung, Misshandlung, sexualisierter Gewalt und institutioneller wie häuslicher Gewalt. All diese Folgen sind gleichzeitig auch Symptome, also Anzeichen für jene spezifischen Erfahrungen, die junge Menschen in ihrem Wohlergehen beeinträchtigen und ihre körperliche, geistige und / oder seelische Gesundheit schädigen.

Wann wird eine Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII verpflichtend oder anders gefragt „Wann wird ein Fall zum Fall?“

1. Wenn folgende Ausgangssituation gegeben ist:

- Eltern und / oder außenstehende Dritte bemerken eine Auffälligkeit bei ihrem Kind (bemerken ein verändertes / abweichendes Verhalten, sind betroffen (ungutes Gefühl, eigene Grenzen überschritten, Hilflosigkeit) und / oder sehen Handlungsbedarf z.B. durch Aufsichtspflichtverletzung
- das Team sieht einen Handlungsbedarf vor dem Hintergrund einer Auffälligkeit beim Kind und / oder die Mitglieder des Teams erleben eine eigene Betroffenheit der es nachzugehen gilt
- ein (medizinischer) Notfall vorliegt

2. Wenn folgende Meldesituation gegeben ist:

- Kolleg/in beobachtet Situation
- Kolleg/in bemerkt Auffälligkeiten beim Kind
- Kind vertraut sich Kollege Kolleg/in an
- Kollegin hat beim Verhalten eines anderen Kollegen/ einer anderen Kollegin ein ungutes Gefühl
- Kind beobachtet/ erfährt von Situationen und informiert Kolleg/in
- Eltern melden Vermutung/ Verdacht

(siehe hierzu auch AG „Wann wird ein Fall zum Fall?“)

3. Wenn Ursachen für ein (verändertes) Verhalten diffus oder völlig im Dunkeln bleiben oder aber der Grund zur Annahme besteht, dass der betroffene junge Mensch Beeinträchtigungen erleidet, die bereits Schädigungen hervorgerufen haben oder mit Wahrscheinlichkeit früher oder später zu Schädigungen führen werden.

2 Im Rahmen einer Ersteinschätzung, die möglichst unter Beteiligung einer zweiten Fachkraft erfolgen sollte, gilt es abzuschätzen

Ob und in wie weit die erhaltenen Hinweise

- unbegründet sind (das Wohl des jungen Menschen ist nicht gefährdet)

- das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen nicht gewährleistet ist aber Hilfebedarf besteht (keine akute Gefährdung erkennbar, aber Handlungsbedarf gegeben (Hilfebedarf, latente Gefährdung kann nicht ausgeschlossen werden)
- das Wohl gefährdet ist.

Hierbei ist zu differenzieren nach:

1. Anhaltspunkte z.B. beobachtetes Verhalten
2. begründeter Verdacht z.B. Bericht eines/ einer Verletzten
3. erwiesener Verdacht z.B. beobachtetes Ereignis

- 3 Zur fachlichen und formal rechtlichen Absicherung wird Frau Grodzki als Verantwortliche für den Kinderkinderschutz im LBZ B oder / und die Dienstvorgesetzte über das Ergebnis der Ersteinschätzung informiert.



Abstimmungsbedarf: Wer ist hier verbindlich zu informieren?

- 4 Gefordert wird im Falle eines Verdachts der Gefährdung des Wohls der im Internat des LBZB lebenden jungen Menschen eine Gefährdungseinschätzung unter Beteiligung verschiedener Personen. Es sollten keine einsamen Entscheidungen getroffen werden, sondern in Kooperation mit den Kolleginnen und Kollegen die Situation bewertet und Konsequenzen aus der gemeinsamen Bewertung gezogen werden. Mit einer „Kollegialen Beratung“ wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Beeinträchtigung des Wohls kein objektiver Tatbestand ist, der an immer gleichen Kriterien festgemacht werden kann. Nicht alle Fachkräfte des LBZ B verfügen über ein fundiertes Wissen über das Problemfeld der Gefährdung des Wohls junger Menschen. Die Hinzuziehung einer im Problemfeld erfahrenen und qualifizierten Fachkraft (im Wortlaut des Gesetzes: einer insoweit erfahrenen Fachkraft – Kinderschutzfachkraft -) ist hier vorgegeben. Die Kinderschutzfachkraft hat auf der Basis einer entsprechenden Qualifikation die Aufgabe, die Fachkräfte des LBZB im konkreten Einzelfall bei der Gefährdungseinschätzung und gegebenenfalls auch bei der Informationsgewinnung hinsichtlich der relevanten Fragen zu beraten.

Als eine planvolle und zielgerichtete Methode hat sich in der Praxis die „Kollegiale Beratung“ bewiesen (siehe hierzu Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Fallbesprechung / Kollegiale Beratung“)

5 Fallverantwortung klären und festlegen



Wer als „fallverantwortliche Fachkraft“ bestimmt werden kann, muss mit der Leitung geklärt werden

6 Mitarbeiter/innen

Wurden im Rahmen der Workshops nicht weiter vertieft, erhält aber im Rahmen der Konzepterstellung weitere Beachtung

7 Organisation

Wurden im Rahmen der Workshops nicht weiter vertieft, erhält aber im Rahmen der Konzepterstellung weitere Beachtung

8 Kinder und Jugendliche

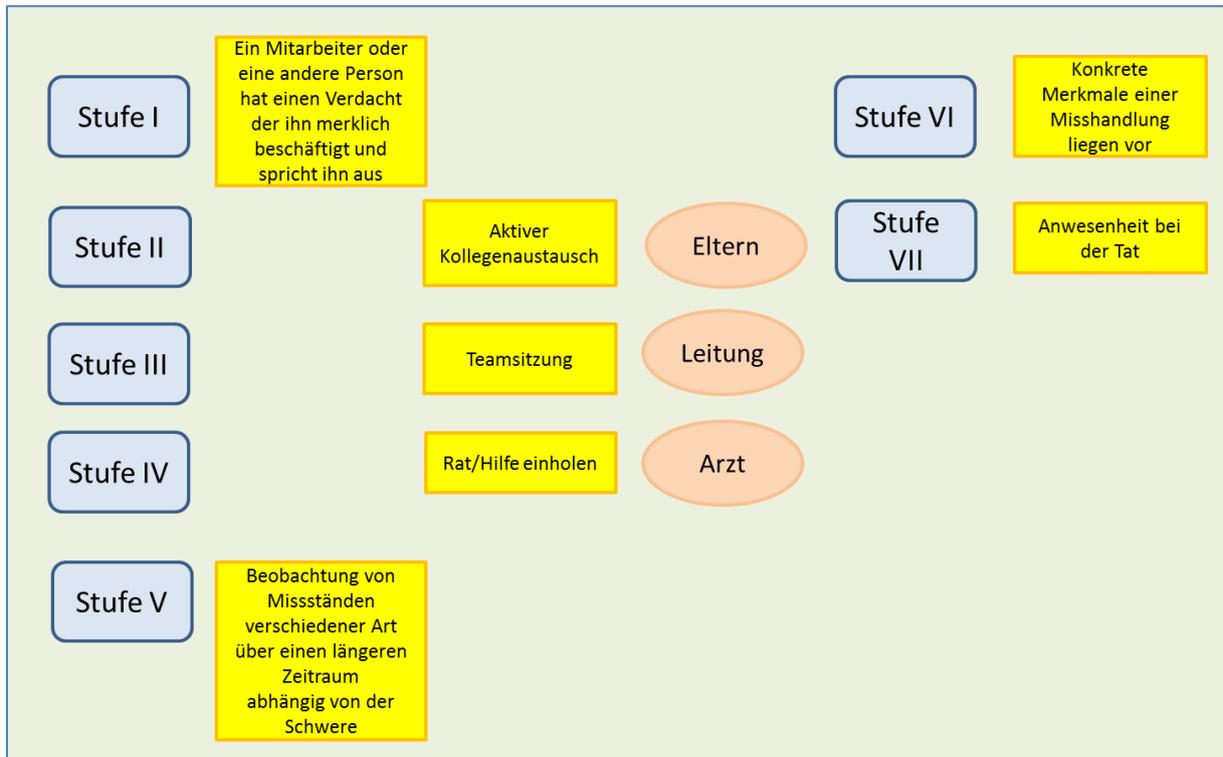
Wurden im Rahmen der Workshops nicht weiter vertieft, erhält aber im Rahmen der Konzepterstellung weitere Beachtung

9 Eltern / Personensorgeberechtigte

Wurden im Rahmen der Workshops nicht weiter vertieft, erhält aber im Rahmen der Konzepterstellung weitere Beachtung

10 LS / Jugendamt

Wurden im Rahmen der Workshops nicht weiter vertieft, erhält aber im Rahmen der Konzepterstellung weitere Beachtung



Dokumentation Wandzeitung 2

b. Wann wird ein Fall zum Fall



Dokumentation Wandzeitung 3

c. Beteiligung von Eltern und Kindern



Dokumentation Wandzeitung 4

tern: Sofern nicht akute Hinweise auf eine Gefährdung vorliegen, d.h. eine direkte und zum sofortigen Handeln zwingende Gefährdung, bedarf jeder Hinweis eines strukturierten Klärungsprozesses. Intuition und „Bauchgefühl“ sind keine belastbaren Arbeitsgrundlagen. Aufgabe der Fachkräfte des LBZ B ist es, die Bewohner des Internates zu schützen und hierbei sind sowohl die Rechte wie die gesetzlichen Vorgaben zu beachten.

Inhalte eines Leitfadens zur Vorbereitung und Durchführung von Gesprächen sollten sein:

- Wer nimmt teil? (Kein Gespräch alleine führen!)
- Einbeziehung des jungen Menschen – oder nicht?
- Rollenklärung
- Ressource Zeit als Voraussetzung
- Haltung und Kommunikation (Verdacht ist ein Verdacht und kein Beweis, ergebnisoffen Umstände klären)
- Dokumentation

Klärungsbedarf: Bei Hinweisen auf eine (sexualisierte) Gewalt durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen muss festgelegt werden, wer über die Situation informiert werden muss (Erziehungsberechtigte und Angehörige des Opfers/ der Opfer. Nachsorge (Hilfe für die übrigen Bewohner)

d. Fallbesprechung / Kollegiale Beratung

Impuls – Zusammenfassung: Kollegiale Beratung ist ein gutes Hilfsmittel für Fallbesprechungen und die dazu notwendige Reflexion. Praxisnah und strukturiert setzt dieses Beratungsmodell auf die Ressourcen der Teilnehmenden und nutzt diese. Die Methode unterstützt die gegenseitige Wertschätzung, fördert das Entwickeln neuer Sichtweisen, schafft Kreativität und eröffnet ggf. noch nicht in den Blick genommene Ressourcen. Unter Zuhilfenahme der Sichtweisen und Erfahrungen von Kolleginnen und Kollegen werden in Fällen von vermuteter oder tatsächlicher Gefährdung (Vernachlässigung, (sexueller) Missbrauch, Machtmissbrauch) wichtige Aspekte in einem zeitnahen und strukturierten Verfahren zusammengeführt

Die kollegiale Beratung ist ein systematisches Beratungsgespräch, in dem sich die Teilnehmenden nach einer vorgegebenen und zeitlich begrenzten Gesprächsstruktur wechselseitig

zu bestimmten Fragestellungen beraten und gemeinsam Lösungen entwickeln. Die Rollen wechseln von Fallbesprechung zu Fallbesprechung. Die Gruppe sollte nicht aus mehr als 6 bis 9 Personen bestehen. Ab 4 Teilnehmenden sollte eine Person die Rolle der Moderation übernehmen und dafür Sorge tragen, dass die einzelnen Phasen in der vorgegebenen Zeit eingehalten und nacheinander bearbeitet werden.

Die kollegiale Beratung braucht eine von Vertrauen geprägte Atmosphäre sowie die gegenseitige Vereinbarung, Verschwiegenheit für den Inhalt und Ablauf nach außen zu wahren.

Im Vorfeld der kollegialen Beratung muss festgelegt werden, welche Person einen Fall einbringen und eine entsprechende Beratungsfrage an die übrige Gruppe formulieren möchte.

Der Ablauf in einer Kurzversion ist als Anlage beigefügt.

Es bietet sich an, zur Visualisierung des Falles oder der möglichen Lösungen mit einem Flip-Chart zu arbeiten.

e. Dokumentation

Impuls - Zusammenfassung: Da gerade bei Fragen zum Vorliegen von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung die jeweiligen Wahrnehmungen und Einschätzungen differieren können, kann die Dokumentation zur besseren Objektivität einen Beitrag leisten. Bedeutsam ist sie aber auch deshalb, weil so Ergebnisse und Vereinbarungen zwischen involvierten Mitarbeiter/innen, Kind und Eltern nachvollziehbar und transparent festgehalten werden. Damit leistet sie auch einen Beitrag zur Verständigung aller Beteiligten in einem Fall.

Die angemessene Dokumentation dient jedoch nicht nur der einrichtungsinternen Nachvollziehbarkeit, sondern kann bedeutsam werden, sollte es zu einer juristischen Beurteilung des Verhaltens einer Fachkraft oder eines Trägers kommen. Die Einhaltung der Verfahrensstandards aus den Vereinbarungen wird dabei sicherlich einer Überprüfung unterzogen werden. Zu denken ist hierbei an strafrechtliche oder zivilrechtliche Konsequenzen, wenn Kinder massive Schädigungen erleiden oder gar zu Tode kommen. Die nachvollziehbare schriftliche Darlegung der geleisteten Tätigkeiten und Entscheidungen in einem Fall können ein bedeutsames Instrument zur Klärung solcher Sachlagen sein.

Form, Umfang, Ziel und Zweck der Dokumentation müssen darüber hinaus unter Beachtung fachlicher und rechtlicher Vorgaben noch vereinbart werden. Die Nachvollziehbarkeit einzelner Schritte und Entscheidungen sollte dabei zentral sein.

Im Detail sollte die Dokumentation Auskunft geben über

- Beteiligte (Fach)Kräfte
- Zu beurteilende Situation
- Ergebnis der Beurteilung
- Weitere Entscheidungen
- Definition der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt
- Zeitschiene für Überprüfungen

Die Arbeitsgruppe schlägt vor, Muster eines personenbezogenen Beobachtungsbogens unter besonderer Berücksichtigung beeinträchtigter Kinder und Jugendliche zu entwickeln (siehe hierzu Wandzeitung 5).

- Gute Kommunikation + Zusammenarbeit zwischen den Bereichen
- Fotodokumentation
→ rechtliche Absicherung
- Individueller Beobachtungsbogen f. beeinträchtigte Kinder und Jugendliche

Psychische Verfassung	Physische Verfassung
Hygiene	Sonstige Beratung

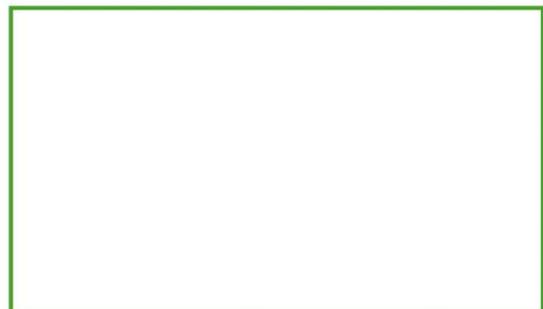
f. Grenzwahrender Umgang zwischen jungen Menschen und Mitarbeiter/innen und jungen Menschen untereinander im Internet

Was ist ok – was nicht?

Welches Verhalten von **Kindern und Jugendlichen** gegenüber anderen Mädchen und Jungen ist in Ordnung (grün), kritisch (gelb), wird nicht geduldet (rot)?



Egoist. Verhalten, Körp. Gewalt, Mobbing, unerw. Körperkontakt, Erpressung, Übernachtung von Externen, verb. Diskriminierung (auch sexuelle), keine sex. Stimulation in der Öffentlk., Anwesenheit bei Intimpflege Anderer, keine Pflege unter Kindern, Machtmissbrauch (Stärkere gegen Schwächere, Ältere gegen Jüngere), Antatschen (ungefragt)

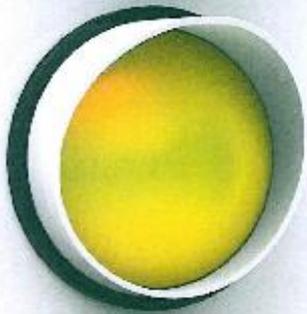


Was ist ok – was nicht?

Welches Verhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gegenüber Kindern und Jugendlichen ist in Ordnung (grün), kritisch (gelb), wird nicht geduldet (rot)?



Gewalt als Strafe, Intimsphäre in der Öffentl. verletzen, „Spiegeln“, Angst machen, mehrere Kinder in einem Bad, Beschimpfen, Anschreien, Küssen, Schlagen, Grenzen überschreiten



Grundversorgung ohne Zwang, körperl. Nähe (in angemessenen Grenzen), Reflexion und Erfahrung bei Nähe und Distanz, Respekt und Wertschätzung (auch im Team)



g. Was haben wir schon, was brauchen wir noch?

- Ampelbogen an der Entwicklung orientiert
(nicht altersorientiert)
- Vorbereitung Elterngespräch (Checkliste)
- räumliche Gegebenheiten, warme Atmosphäre
- Nachbereitung/Protokoll (Vereinbarungen)
- Ggf. Hinzuziehung „insoweit erfahrene Fachkraft“

Dokumentation Wandzeitung 6

Verdachtsfall

- Dokumentation der Sit. (z.B. am Montagmorgen Hygiene, ...)
- Gespräch: Schule + Internat
zeitnah
- Info an J-Leitung
- Einigung auf Doku-Verfahren
„Ampelbogen“
- „Ampelbogen“ auf die Bedürfnisse mehrfachbeeinträchtigter Kinder und Jugendlicher anpassen

Dokumentation Wandzeitung 7

Arbeitsgruppe „was brauchen wir noch“?

- Frage, wann alle InternatsmitarbeiterInnen mal alle zusammen sind, sich besprechen, fortbilden etc.
- Wie schafft man es, dass immer alle MitarbeiterInnen auf Stand sind, auch die TZ-Kräfte (es braucht gute Protokolle der DB's und Pflicht zur Kenntnisnahme)
- Implementierung des Konzeptes auf Teamebene, z.B. Spezifizierung des VP auf Gruppenebene, individuelle Anwendbarkeit wird gefordert

- Eine Haltung, mit der wir lernen konstruktiv Kritik aneinander zu üben
- (teambezogene) Supervision
- Ins Leitbild soll die Haltung mit rein (diese muss reflektiert werden und auf den neuesten Stand gebracht werden, am besten mit externem Moderator)
- Die Kooperation/Zusammenarbeit mit den anderen Bereich sollte verbessert/ausgebaut werden
- Netzwerk für Notfälle sollte bekannt sein (Ärzte usw.)

4. Themenspeicher

- Vertiefungsinteresse: Bedeutung und rechtliche Grundlagen einer bildgestützten Beweissicherung.
- Rechtl. Fragen des Kinderschutzes für Leitungen und MitarbeiterInnen
- Sexualpädagogik
- Schulung in „Kollegialer Beratung“ für alle
- Erarbeitung einer Vorlagenmappe für alle Mitarbeiter/innen

Wandzeitungen 8 und 9 geben erste Überlegungen zur Gliederung einer Konzeption wieder. Die Fragezeichen in der Spalte „Bedeutung“ verweisen auf einen Klärungsbedarf, die Ausrufezeichen unterstreichen die Bedeutung einer Ausführung für die Praxis

Kapitel	Themen	Bedeutung
Einführung	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtl. Grundlagen • Sozialpäd. Verständnis 	
Wann wird ein Fall zum Fall	<ul style="list-style-type: none"> • Kriterien und Orientierungshilfe • Anlässe und prof. Reaktionen • Rechtl. Grundlagen 	! ! ?
Kollegiale Beratung	<ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitung • Durchführung • Nachbereitung • Dokumentation • Methodisches Vorgehen 	!
Verfahrensplanung	<ul style="list-style-type: none"> • Notwendigkeit • Gute Rahmenbedingungen • Verständlichkeit und Klarheit • Zuständigkeit • Verbindlichkeit 	! ? ! ? ?

Dokumentation Wandzeitung 8

Kapitel	Themen	Bedeutung
Beteiligung von Eltern und Kindern	<ul style="list-style-type: none"> • Leitfäden -> Ablaufplan • Gesprächsführung in zielgruppengerechter Sprache • Gute Rahmenbedingungen „kein Gespräch alleine“ • Interdisziplinäre Zusammenarbeit • Eigene Möglichkeit und Grenzen erkennen 	! ! ! ! !
Organisations- erfordernisse	<ul style="list-style-type: none"> • Zuständigkeiten • Kooperation und Vernetzung • Sicherung von Nachhaltigkeit 	? ? !

Dokumentation Wandzeitung 9

Arbeitsablauf der kollegialen Beratung (Kurzversion)

Phase	Ratsuchende/-r	Berater/-innen	Zeit
Falldarstellung	<ul style="list-style-type: none"> › Stellt Fall dar und veranschaulicht ihn mit einem Genogramm › Formuliert zentrale Fragestellung 	Keine Fragen stellen!	15 Min.
Klärung	Beantwortet Nachfragen!	<ul style="list-style-type: none"> › Stellen Nachfragen / Informationsfragen › Interpretieren nicht 	3 Min.
Erweiterung der Problemsicht	Hört zu, greift nicht ein!	<ul style="list-style-type: none"> › Benennen Einfälle, Ideen, Hypothesen › keine Lösungen 	5 Min.
Stellungnahme	Ergänzt und korrigiert	Hören zu und geben ggf. Rückmeldung!	5 Min.
Lösungsvorschläge	Hört zu, greift nicht ein!	Entwickeln Ideen zur Umsetzung / Lösung	10 Min.
Entscheidung	Teilt mit, welche Hypothese angenommen, welche Vorschläge umgesetzt werden sollen	Hören zu!	5 Min.
Austausch	Feedback an Berater/-innen	Feedback an Ratsuchende/-n	2 Min.

Anlage:

Anlage 5a

Woran erkennen Sie/erkenntst du, dass eine Bewohnerin/ein Bewohner nicht berührt werden möchte?

- körperliches Entziehen
- wegrehen, wegdrücken, weggehen
- verbale Äußerung
- Verweigerung, Ignoranz
- kneifen
- viel eigene Interpretation
- verbale Äußerung
- Körpersprache: sich abwenden/zurückweisen/Flucht/ Aggression
- schreien
- kratzen
- beißen
- verbal äußern
- durch die Körperhaltung
- an der Mimik, Gestik, abrückendes Verhalten
- zurück zucken, weinen, „Totenstarre“
- zurückhaltendes Verhalten
- beißen, wegschubsen

Wann/in welcher Situation habe ich Körperkontakt mit einer Bewohnerin/einem Bewohner?

- Begrüßung, Verabschiedung
- bei Freude
- Waschen, Anziehen
- Essen anreichen
- Toilettengang
- Trösten
- wenn Bewohner Körperkontakt sucht
- beim Toben/ spielen
- beim Spazieren gehen
- beim Sport
- Pflege
- Körperliche Aktivitäten (Sport, Spaziergang, Schwimmen)
- Schutzmaßnahme bei körperlichen Auseinandersetzungen

- Massage
- Pflege, sehende Begleitung, Handführung
- Zuwendung bei z. B. Heimweh
- in Gefahrensituationen (festhalten)
- Pflege
- Spaziergang / Spielen / Toben/ Albern
- Kuscheln (wenn erwünscht)
- Angebote / Alltagssituationen (Essen, Anziehen, Hilfestellung...)
- Pflegesituationen / beim Essen anreichen
- zum Trösten, zur Begrüßung
- zur Begleitung / beim Führen
- allgemeine Hilfestellung im LPF / Freizeitaktivitäten

Was tun Sie/tust du, wenn bei einer Kollegin/ einem Kollegen ein unangemessener Körperkontakt beobachtet wird?

- Kollegin / Kollegen ansprechen - reflektieren
- Im Team gemeinsame Standards entwickeln
- ihn / sie zeitnah alleine ansprechen
- Die Person aus der Situation holen und direkt ansprechen
- Maria, bzw. Fachkraft informieren; auch den Betroffenen davon in Kenntnis setzen.
- direkte Ansprache und Klärung der Situation
- Extremsituationen melden
- Eltern informieren
- Vertrauensperson hinzuziehen
- versuchen den/die Kollegen/-in aus der Situation zu lotsen (unauffällig / diskret)
- Situation offen ansprechen

Gibt es in Ihrer/deiner Gruppe einen „Lieblingserzieher/Lieblingserzieherin“? Woran wird das festgemacht?

- Jeder Schüler hat einen anderen „Lieblingserzieher“, je nach Angeboten, Anwesenheitszeit, Umgang des Erziehers
- Ja, gibt es
- abhängig von der Wochenstundenzahl - Präsenz
- Verlässlichkeit, Empathie, Transparenz, Vertrauen
- „ob die Chemie stimmt“
- ein Teil des Umfeldes werden (Elternkontakt, Arztbesuche etc.)
- kein Gruppen - Lieblingserzieher/-in
- jedes Kind sucht sich in bestimmten Situationen seinen individuellen „Lieblingserzieher / Bezugsperson“
- in Teilbereichen werden einzelne Kollegen von den Bewohnern favorisiert.
- die Erzieher, die Sicherheit geben
- manche Kinder können das formulieren
- beliebt sind oft die Mitarbeiter, die die Bedürfnisse der Kinder erfüllen?

Wie gehen Sie/gehst du mit Bewohnerinnen/Bewohnern um, zu denen keine oder derzeit keine gute Beziehung oder Kontakt aufgebaut werden kann?

- Grenzen definieren und akzeptieren
- Person dort abholen, wo sie steht
- im Team austauschen - Betreuung und Bezug klären
- positive Erlebnisse schaffen - Vertrauen und Beziehung aufbauen
- zeitweilige Distanz (wenn möglich)
- mit Kollegen kurzschließen, ob sie vielleicht den Grund kennen oder eine Idee für das Verhalten haben
- sich selbst zurückziehen, auf Abstand gehen
- das Gespräch zum Bewohner suchen
- Beobachten des Bewohners im Gruppenkontext
- Therapeuten, Eltern mit einbeziehen
- behutsam Kontakt aufnehmen (verbal)
- in Aktivitäten mit einbeziehen und Angebote

World Cafè: Professionelle Nähe und Distanz in der pädagogischen Arbeit im
Erziehungsdienst des LBZB

- versuchen die Grenzen des Anderen zu erkennen und zu akzeptieren
- weiterhin professionelle Betreuung
- Selbstreflexion
- Ursachenforschung
- Fallbesprechung mit allen Beteiligten
- Geduld bei der Beziehungsarbeit
- eigene Grenzen beachten

Anlage 5b

Was tun Sie/tust du, wenn bei einer Kollegin/ einem Kollegen ein unangemessener Körperkontakt beobachtet wird?

- Kollegin / Kollegen ansprechen - reflektieren
- Im Team gemeinsame Standards entwickeln
- ihn / sie zeitnah alleine ansprechen
- Die Person aus der Situation holen und direkt ansprechen
- Maria, bzw. Fachkraft informieren; auch den Betroffenen davon in Kenntnis setzen.
- direkte Ansprache und Klärung der Situation
- Extremsituationen melden
- Eltern informieren (über die Internatsleitung)
- Vertrauensperson hinzuziehen
- versuchen den/die Kollegen/-in aus der Situation zu lotsen (unauffällig / diskret)
- Situation offen ansprechen
- in Abwesenheit der Kinder
- besonderer Umgang/Reflexion mit Freiwilligen und Praktikantinnen und Praktikanten, da die oft am Anfang unsicher und unerfahren sind

Es wurde der Wunsch geäußert, zu der Thematik möglichst bald Standards zu entwickeln.